

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 37 (1882)

Artikel: Geschichtliche Notizen über das Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf

Autor: Gisler, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschränktliche Notizen

über das

Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf.



Von

Josef Gisler,

Pfarrer und bishöfl. Commissar in Bürglen.



Während über das Kloster Seedorf eine stattliche Anzahl von Urkunden im „Geschichtsfreund“ publizirt sind, konnte ich über das Kloster zum obern hl. Kreuz auch nicht ein urkundliches Beleg, weder in dem genannten Werke, noch in irgend einer andern Schrift entdecken. Auch der urnerische Geschichtschreiber Franz Vinzenz Schmid widmet dem Kloster Seedorf in seiner Geschichte von Uri mehrere Seiten, während das Kloster beim oberen hl. Kreuz mit einigen Zeilen abgefertigt wird. (Schmid I, 23. I. 40—45) Schmid zählt sogar nicht weniger als sechs Schriftsteller auf, welche die Geschichte des Klosters Seedorf beschrieben haben, während er selbst vom Kloster beim oberen hl. Kreuz nur weiß, daß dasselbe früher in Uttinghausen gestanden, dort abgebrannt und dann nach Altdorf verlegt worden sei.

Dieser Umstand hat den Schreiber dieser Zeilen veranlaßt, den urkundlichen Belegen zur Geschichte des lebtgenannten Gotteshauses nachzuforschen und das Ergebniß dieser Nachforschungen in einem speziell für die urnerische Sektion des Vörthigen Vereins berechneten Versuche niederzulegen.

Zu dem Zwecke wandte er sich an die wohlehrwürdige Fr. Mutter mit der Bitte und Mittheilung der vorhandenen bezüglichen Dokumente. Der Bitte wurde mit aller Bereitwilligkeit entsprochen. Allerdings war mir der Klausur wegen die Klosterlade persönlich nicht zugänglich. Es wurde mir aber die Versicherung gegeben, daß alles, was auf die Geschichte des Klosters Bezug habe, mir übergeben worden sei.

Die Ausbeute ist immerhin eine sehr dürftige. Eine Geschichte des Klosters läßt sich daraus nicht schreiben; daher die Ueberschrift: Geschichtliche Notizen. Weil aber selbst dürftige Notizen besser sind als gar nichts, erlaube ich mir, Ihnen dieselben mitzutheilen, wobei ich freilich Ihre Nachsicht sehr in Anspruch zu nehmen genöthiget bin.

Die wichtigsten mir zur Verfügung gestellten diesfallsigen Dokumente waren:

1. Ein geschriebener Quartband, enthaltend das Protokoll (oder Chronik) des Klosters, sowie das Necrologium mit eingesfügten biographischen Notizen. Das Buch wurde offenbar nach älteren Aufzeichnungen etwa in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschrieben und bis in die neueste Zeit fortgesetzt. Leider sind die älteren Aufzeichnungen verloren. Nur ein Oktavbändchen, Manuscript aus den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, existirt noch, ebenfalls das Protokoll und Necrologium enthaltend, gleichzeitig aber auch Notizen über andere Klöster gleichen Ordens. Das Protokoll von jüngerer Hand gibt das ältere zwar meistens wörtlich wieder; doch erlaubt es sich etwelche Zusätze, nicht eben zum Vortheil für unbedingte Glaubwürdigkeit.

2. Die Stiftungsurkunde des Jacob Plättelin.

3. Eine obrigkeitliche Verordnung bezüglich der Klöster von 1660 und die Abschrift einer solchen von 1638 — beide von der Nuntiatur genehmigt.

4. Vertrag mit der Dorfgemeinde Altdorf bezüglich Übersiedlung der Schwestern nach Altdorf und Übergabe des obern hl. Kreuzes daselbst.

6. Diverse Empfehlungsbriebe nach den Klosterbränden von 1676 und 1694, ausgestellt von der Regierung von Uri, der Regierung von Luzern, der Nuntiatur und verschiedenen anderen geistlichen Würdenträgern.

Da das Kloster ursprünglich in Attinghausen stand und dann nach Altdorf verlegt wurde, ergeben sich für dessen Geschichte zwei Hauptabschnitte; I. sein Bestand in Attinghausen und II. sein Bestand seit seiner Verlegung nach Altdorf.

I.

Das Kloster zu „allen hl. Engeln“ in Attinghausen, 1608—1676.

1. Seine Stiftung.

Einige hundert Schritte westlich oberhalb der bekannten Burg Schweinsberg liegt ein kleines, mit Obstbäumen reich besetztes, mit einer hohen Umfassungsmauer eingeschlossenes Grundstück. Wenn man durch das auf der Südseite angebrachte Thor in dieses Grund-

stück eintritt, so hat man zur Linken die mit Gras bewachsenen Grundmauern eines ziemlich umfangreichen Gebäudes. Auf der östlichen Mauerflucht steht noch ein halbumgestürztes, ephediumranktes hölzernes Kreuz. Auf diesen Mauerresten ist ehemals das Kloster „zu allen hl. Engeln“ gestanden.¹⁾

Zu Ausgang des 16. Jahrhunderts war dieses kleine Landgut Eigenthum eines Andreas Plätteli. Derselbe baute auf diesem Platze, „by dem Stein genannt“, eine Kapelle. Das Protokoll sagt von ihm, daß er daselbst lange Zeit hindurch ein zurückgezogenes, beschauliches Leben geführt habe bis in sein hohes Greisenalter. — (Er starb über 80 Jahre alt.)²⁾

Sein Sohn Jakob³⁾ ließ, „zum theil vß Vermanung mineß Lieben Vatterß Andres Pletelis seligen, zum theil auch vß eigner Bewegnuß“ die Kapelle neu bauen, „Vnd noch darzu ein Behusung old wonung Klosterswif für etliche Geistliche wibspersonen“, welche daselbst nach S. Francisci dritter Ordensregel Gott dienen wollen und sollen.

Nach Vollendung des Baues wandte er sich mit Zustimmung vor Landammann und Rath von Uri an die Frau Mutter zu Pfanneregg⁴⁾ mit der Bitte, dieselbe möchte ihm behufs Einfüh-

¹⁾ Noch vor etwa 20 Jahren besaß das Kloster beim obern hl. Kreuz besagtes Grundstück. Dann verkaufte es dasselbe an Hrn. Post Imhof des Raths in Uttinghausen.

²⁾ Weniger verbürgt ist wohl die Angabe des jüngern Protokolls, daß daselbst auch P. Andreas Zweier, Conventual von Einsiedeln, einige Jahre als Eremit gelebt habe, bis er wieder nach Einsiedeln berufen und dort bald zum Dekan gewählt wurde. P. Andreas Zweier, geb. zu Schwyz 1549, Profeß in Einsiedeln 1568, Priester 1572, Augustos 1585, Superior von 1589 — 11. Oct. 1600, gleichzeitig excurendo Beichtiger in der Au. 26. August 1603 erscheint er urkundlich als Dekan, dann Probst in Fahr bis + 5. Jan. 1616. (Gefällige Mittheilung v. P. Justus Landolt, Stiftshistoriograph in Einsiedeln.)

³⁾ Die Plätteli waren ehedem ein angesehenes Geschlecht in Uri. 22. Juni 1528 ist ein Post Plätteli Gesandter auf dem Tag zu Baden. Ein Vogt Plätteli fällt in der Schlacht zu Kappel. Ein Uli Plätteli ist Kirchmeier in Uttinghausen. 1524 ist ein Henricus Blettlin Ursus, auf der Universität Basel immatrikulirt. (Geschichtsfreund VI. 186. XVII. 154. XXI. 6. 7. XXXIII. 284.

⁴⁾ Das Kloster Pfanneregg im Loggenburg wurde gestiftet 1411. (v. Mülineu Helv. sacra II, 232.) Dasselbe wurde später verlegt und existirt noch als „St. Maria zu den Engeln“ bei Wattwil.

rung des klösterlichen Lebens im neuen Klosterlein einige Schwestern aus ihrem Convent schicken. Die damalige Frau Mutter, Elsbet Spitzlin (das Protokoll schreibt unrichtig Elsbet Stieglin) sandte mit Zustimmung des Visitators und Convents die drei Schwestern Maria Helena Lindenmann, Maria Barbara Bucher und Maria Ursula Suter nach Uttinghausen, von denen die Erstgenannte zur Vorsteherin bestimmt wurde. Dieselben langten — nach dem ältern Protokoll am 25., nach dem neuen am 28. Juni — 1608 daselbst an und wurden von Hrn. Jakob Plättelin in die neue Wohnung eingewiesen, welcher ihnen auch für den Anfang den n**ben**sunterhalt verschaffte.

Zur Erhaltung der „gemelten Schwestern, so Jezunder da sind old in Künftigen sein werdend“, ordnet und stiftet Hr. Jakob Plättelin mittelst rechtskräftiger Urkunde d. d. 16. Mai 1611, „gesagte behusung sampt dem hofli vnd garten sampt einer kuh winterung biß man in die Alp waldnacht fart, auch herbst und langsin weid, mit sampt einer Kuh alprechtung in waldnacht für fri, ledig vnd eigen also daz solches nun fürthin ewiglichen des Gotzhus fin vnd bliben solle vnd nimmer mehr entzogen werden weder durch mich, mine erben old nachkommen, noch Jemand anderß Geistlich oder wältlich“. In gleicher Urkunde testirt er, für den Fall seines Ablebens ohne Hinterlassung von Leibeserben dem Kloster seine oberhalb desselben gelegene große Matte samt etwas Eigenwald und drei Gädtern, wie selbe zur Zeit eingemarchet war.¹⁾

Die Gegenleistungen des Klosters sind folgende:

- a) Muß es alle auf dem Gute haftenden Zinsen und Grundlasten — im Testamente namentlich aufgezählt — entrichten.
- b) Muß es seiner lieben Hausfrau „Elsbet Pingin“ jährlich Gl. 35 Zins bezahlen. Nach deren Ableben fällt der Zins dem Kloster zu.
- c) Soll es jährlich 12 Messen, je eine zu Anfang eines jeden Monats halten lassen und alle Fronfasten um 10 Schl. Brod den Armen austheilen. So lange die Klosterfrauen aber selbst arm sind, mögen sie das Brod für sich behalten.

¹⁾ Aus den im Testamente angegebenen Marchen ergibt sich, daß der Umfang dieses Gutes (jetzt Schafmatt?) sehr groß war.

Das Fernere setzt das Testament fest.

1^o. Jährlich oder wenigstens alle 2 Jahre soll die Frau Mutter Rechnung ablegen zu Händen des regierenden Landammanns. Die Rechnung soll gehörig protokolliert werden.

2^o. Wenn die gegenwärtigen Schwestern stürben, bevor das Kloster mit andern besetzt wäre, so soll er oder seine Nachkommen und in deren Ermangelung die Obrigkeit von Uri dafür sorgen, daß das Kloster nicht eingehe, sondern mit andern gottesfürchtigen Schwestern von Pfanneregg besetzt werde.

3^o. Krankheits- oder Altershalben dürfen keine Schwestern nach Pfanneregg zurückgeschickt werden ohne ihre und ihres Convents Zustimmung.

4^o. Die Verlassenschaft der Schwestern verbleibt dem Gottes-hause, in welchem jede Profess abgelegt.

5^o. Ohne Bewilligung des Convents und der Obrigkeit von Uri darf keine Schwestern in ein anderes Kloster versetzt werden.

6^o. Das Kloster soll bei der jetzigen reformirten Ordensregel, wie sie zu Pfanneregg eingeführt ist, erhalten werden. Zu Visitatoren werden die Kapuziner gewünscht, oder doch solche, welche den Kapuzinern genehm sind.

In der gleichen Urkunde vermacht des Testators Gemahlin Elisabeth Bingin mit Zustimmung ihres „Rechtgebnen Vogts Herrn Alexander Beslers des Rats zu Uri“ — einhundert Kronen an ein ewiges Licht vor dem allerheiligsten Sakramento, zu ihrer beiden und ihrer vordern Seelentrost und für die, „so dis Goßhus vnnnd Closter helfend förderen“.

2. Zunahme des Klosters.

Die Ansiedlung der drei Schwestern von Pfanneregg in dem kleinen Klosterlein zu Uttinghausen vergrößerte sich bald durch den Eintritt von Postulantinnen. Die erste Schwestern, welche daselbst Profess that, war laut Protokoll eine Bauerstochter von Sifikon aus dem Geschlecht Wirsch. Sie erhielt den Klosternamen Maria Angelina. Mit ihr legte noch Profess ab, eine „adeliche Tochter, Margaritha Elisabetha gielin von gielsperg aus dem Thurgeum,“ welche aus Demuth der Sifiker Bauerntochter den Vortritt ließ. Unter dem Ordensnamen Maria Clara hat sie nachmals das

Kloster zu verschiedenen Malen 25 Jahre als Frau Mutter segensvoll regiert.¹⁾

Es wurden überhaupt in kurzer Zeit Mehrere in den hl. Orden aufgenommen, so daß sich bald das Bedürfnis eines Neubaus des Klosters einstellte. Der Neubau wurde um so dringender, als eben das von Hrn. Plättelin erbaute Klosterlein sehr klein gewesen sein muß. Das Testament selbst spricht nur von einer Wohnung für „etliche Geistliche wibspersonen“. Im gleichen Sinne drückt sich auch das ältere Protokoll aus, während das neuere Protokoll von einem Klosterlein mit 12 Zellen spricht. Jedenfalls genügte bei der Zunahme des Personals der Raum nicht mehr. Man schritt daher zu einem

3. Neubau des Klosters.

Darüber stand mir keine andere Quelle zu Gebot, als das Protokoll. Laut demselben wurden die Schwestern M. Clara und M. Barbara auf eine Bettelreise geschickt. Im Elsaß, in Deutschland und in der Eidgenossenschaft sammelten sie ein ganzes Jahr lang und bekamen „reiche Almosen“. Zugleich wandte sich die Frau Mutter Helena Lindenmann an den noch lebenden Stifter und Patron Jakob Plättelin, ihm die Notwendigkeit des Neubaues vorstellend, wenn sie ihrer hl. Regel entsprechend leben wollen. Derselbe trat in der That seine große Matte samt Zugehör gegen einen lebenslänglichen Jahreszins ab.

Inzwischen aber hatte man mit dem Bau schon begonnen. Am 18. März 1612 wurde das alte Gebäude geschlossen. Als man zu bauen begann, hatten die Schwestern Gl. 300 durch Weben, Schulhalten und Kostgeben vorgeschlagenes Geld. Gl. 500 gab die Obrigkeit. Die Schwestern selbst halfen beim Bau Materialien herbeischaffen. Ihre Wohnung hatten sie inzwischen in dem Zwinger von Erebach'schen Hause an der Uttinghauser Straße.

Unterm 25. Juni 1613 — also während des Baues — bestellte die Obrigkeit von Uri als Kastenvögte nebst Hrn. Jakob

¹⁾ Das Protokoll sagt ferner von ihr, daß sie „ein Malavitz gehabt“, deshalb eine Wallfahrt nach Einsiedeln gemacht mit dem Versprechen, wenn ihr geholfen werde, solle sie im ärmsten Klosterlein Gott dienen und ihr Leben verschließen.

Blättelin, den Obersten Johann Conrad von Beroldingen, Statthalter Melchior Megnet, Landesfahndrich Walther Baldegger und Vogt Ulrich Dürler.

Am 30. Juli 1614 konnten die Schwestern, 12 an der Zahl, in den neuen Bau einziehen. Die Schwestern Angelina Wirsch war inzwischen schon gestorben — als die erste Professin und die erste Todte des Gotteshauses. Am 12. August gleichen Jahres wurde vom damaligen Guardian in Altdorf, P. Christof Segesser, zum ersten Male in der Klosterkirche Messe gelesen. 1616, Montag nach Trinitatis wurde dieselbe mit 3 Altären durch den Constanzischen Weihbischof Jakob Mirgel konsekrirt „in der Ehr Gottes, unserer lieben Frau und aller hl. Englen“, und die Kirchweihe auf den 3. Sonntag nach Ostern festgesetzt.¹⁾

Das Protokoll führt an, daß von 1612—1626 für circa 30,000 Gl. verbaut worden sei. Davon waren circa 10,000 Gl. von den Schwestern eingebrachtes Gut; 10,000 haben sie vorgeschlagen mit Weben und Kostgeld und „an ihnen selbst erspart mit schlechtem Essen und Trinken“; ²⁾ Gl. 10,000 seien verehrt, gesteuert und an den Bau Hilfleistung gethan worden.

¹⁾ Der Weihebrief ist nicht mehr vorhanden, oder wenigstens nicht in meine Hände gekommen. Der ganze Abschnitt vom Neubau gründet sich, wie schon gesagt, lediglich auf Angaben des Protokolls.

²⁾ Das Protokoll sagt diesfalls von dem armen Leben der ersten Schwestern zu Attinghausen; „Sieehrten sich von ihrer Handarbeit so im weben bestanden und von dem brodt des hl. Allmuoszens, so ihnen geben von den grebten, 7te und 30sten, auch Jahrzeiten der pfahrkirchen zu Etighausen ihr ganze Habschafft bestuondt in 2 kuolin, darvon sie ihr Mittag und Nachtmal die Milch genießten, nemlich für muoz oder supen hatten sey die firsten mit Etlich wenig brodt brochlin, die 2te Trecht war die suffy die 3te die schotten oder Etwas von gartten oder obs gewäx oder ein stücklein magern läß.“ Die Eier von ihren Hühnern verkauften sie wegen großer Armut. Zuweilen wurde ihnen von Wohlthätern „Ein speislein oder Trunkh“ verehrt. Dann wurde gewöhnlich vom Stillschweigen dispensirt und ein fröhliches Gespräch gehalten. — Indessen wird diese Schilderung des ärmlichen Lebens nicht gerade wörtlich zu nehmen, oder doch auf eine ganz kurze Zeit zu beschränken sein. Denn laut Necrolog sing schon die Elisabeth Stieglin, Prof. 1611 — † 1659 an, unter ihrer Regierung als Frau Mutter „dem Convent ein Trünchlein wein über Tisch zu verordnen, welches man hernach alzeit fortgesetzt hat.“ Diese Elisabeth Stiegli „sei drei Jahre eine liebreiche Mutter gewesen, obwohl sie nicht schreiben könnte.“

Nachdem das Gebäude neu erstellt war, sollte auch das innere Regiment des Klosters erneuert werden. Die Fr. Mutter Helena Lindenmann resignierte freiwillig und verlangte sammt ihren zwei Mitschwestern in ihr ursprüngliches Kloster zurückzukehren. An ihre Stelle wurde am 31. Juli 1618 die schon genannte M. Clara als Mutter und Vorsteherin gewählt. M. Helena hatte in Uttinghausen 10 Jahre segensreich gewirkt und hinterließ ihrer Nachfolgerin Clara 12 Schwestern. Zwei waren unter ihrer Regierung gestorben.

Genannte Mutter Clara verwaltete das Vorsteher-Amt zwölf Jahre nacheinander, indem sie von je drei zu drei Jahren immer wieder neu gewählt wurde. Unter ihrer Regierung wurden noch gebaut: das „Herrn“ oder Priesterhaus, die Todtenkapelle,¹⁾ die Klausurmauer (ist wohl die Mauer um den Hof gemeint, die jetzt noch steht) und das Red- und Waschhaus.

4. Stiftung der Kaplanei.

In der ersten Zeit mußten die Schwestern zu allen hl. Evangelien den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Uttinghausen besuchen. Sie hatten wohl ein Kirchlein in ihrem Kloster; aber sie waren zu arm, um einen Priester anstellen und honoriren zu können.

Den Anfang zu einer bezüglichen Stiftung machten zwei fromme Jungfrauen aus Frauenfeld, Margaritha und Ursula von Bayer, welche mit der Fr. Mutter Clara verwandt waren und zwei Schwestern im Kloster zu Uttinghausen hatten. Dieselben gaben dem Kloster zuerst leihweise Gl. 600, schenkten aber demselben zuerst den Zins und traten dann auch das Kapital ab zu dem Zwecke, daß in der Klosterkirche zuweilen Messe gelesen werden könne. Weit großartiger aber bedachte zu diesem Zwecke der Bruder der genannten Schwestern, H. Jakob Christof v. Bayer,

¹⁾ Laut dem Necrologium wurde die Todtenkapelle erbaut aus den Mitteln der Schwestern Johanna von Bodman, welche dem Kloster überhaupt ein großes Gut zubrachte, aber schon ein Jahr nach ihrer Profess, 8. Sept. 1629 an der Pest starb. Sie stammte aus dem jetzt noch blühenden Geschlechte der Freiherrn von Bodman aus Schwaben. Interessant ist noch die Bemerkung des Necrologiums: „Sie hatte die rechte Hand aus Uhrwerk“ - also eine künstliche Hand. Aus dem Geschlechte von Bodman lebe nämlich stets eine Person, welcher irgend ein Glied fehle, weil die von Bodman einstens den hl. Othmar mißhandelt hätten.

Herr zu Freudenfels im Thurgau, das Kloster. Derselbe gab Gl. 5000 zu Fundirung einer Pfrunde für einen Geistlichen, welcher täglich in der Klosterkirche Messe lesen soll. Bei einem Einkommen von Gl. 250 mußte jedoch der Kaplan wöchentlich drei hl. Messe für den Stifter appliziren. Durch Vermittlung des P. Apollinar Roy (Bruder des hl. Fidel von Sigmaringen) Definitor und Guardian zu Altdorf, wurden diese drei Wochenmessen später vom Stifter selbst auf je eine reduziert, welche, wenn thunlich, die Beata sein soll. Nebstdem hatte der Kaplan noch je alle Monate eine hl. Messe zu appliziren für den Stifter und deren Unverwandten.

Das Protokoll, welches auch hiefür die einzige Quelle ist, hat bezüglich der Stiftung und der späteren Messenreduktion kein Datum. Auch über die Namen der Kapläne konnte ich vorläufig keinen Aufschluß bekommen.¹⁾ — Nach dem Brände des Klosters (1676) wurde die Kaplanei mit kirchlicher Bewilligung eingestellt bis 1715.²⁾

¹⁾ Nachträglich finde ich im ältesten Taufbuche von Attinghausen die Namen von zwei Kaplänen. Udalricus Brunhofer, sacellanus in Attighusen, taufst am 13. Juni 1624. Von 1625 bis 1642 sind die Blätter aus dem Taufbuche verloren. Am 9. Dec. 1642 taufst Guilielmus Geissheüssler, sacellanus apud moniales. Der nämliche kommt öfters vor, zuletzt sub 11. Dec. 1673, war also über dreißig Jahre Klosterkaplan in Attinghausen. Seine Mutter, Barbara Honeggerin, pia femina, starb laut Todtenbuch daselbst d. 20. Febr. 1670.

²⁾ Bezuglich dieser Kaplanei entstand später eine sehr animierte Controverse. Ein Hr. Kaplan Lüsser, patrozinirt durch den Dekan Rechberg, wollte die Stiftung als wirkliches kirchliches Beneficium angesehen wissen. Dem entgegen behauptet das Kloster, resp. dessen Visitator P. Columbus, Hr. von Bayer habe bloß eine Messenstiftung gemacht, und als er auf Bitten des P. Apollinar 2 Wochenmessen erließ, habe er das gethan zu Gunsten des Klosters, und nicht zu Gunsten der Kaplanei. Die Letztere sei jedenfalls nicht mehr, als ein Beneficium manuale. Wäre sie ein wirkliches kirchliches Beneficium, so müßte dieses von der kirchlichen Autorität bestätigt worden sein. Es sei aber nicht nur keine bezügliche Errichtungsurkunde vorhanden, sondern auch das Klosterprotokoll sage davon kein Wort. Ob und wie der Handel von der Runtiatur, vor welche er gebracht wurde, entschieden worden, konnte ich nicht entdecken. Vorliegendes ist einer Copie von der Eingabe des P. Columbus entnommen, welche mir nebst andern Schriftstücken übergeben wurde. Sie datirt Solodori 4. Oct. 1750. Bemerkenswerth darin ist noch, daß die Schrift dem Kaplan Undank vorwirft, weil er, obwohl man ihn sechs andern Bewerbern vorgezogen, jetzt gegen das Kloster austrete. Ferner schildert die Schrift Uri als eine regio, *in qua vinum crescit*, was darauf schließen läßt, das damals noch etwas Weinbau betrieben wurde.

Es scheint übrigens, daß der Kaplan niemals andere Verpflichtungen für das Kloster hatte, als täglich daselbst Messe zu lesen, den Schwestern an den bestimmten Tagen die Kommunion zu spenden und vorkommenden Fälls sie mit der hl. Wegzehrung zu versorgen. Mit der geistlichen Leitung der Klosterfrauen hatte der Kaplan sich nie zu befassen. Dieselbe blieb durchgehends den Vätern Kapuzinern. Allerdings waren laut Protokoll längere Zeit Conventualen von Muri und von Einsiedeln Visitatoren. Man strebte aber stets dahin, daß die Visitation ganz und ausschließlich den Kapuzinern übertragen wurde. Hiefür war besonders thätig die Fr. Mutter Antonia Schmidt,¹⁾ welche mit Unterstützung der Kastenvögte Bannerherr Bessler und Landeshauptmann Büntener beim damaligen Nuntius Odoard Gibo eine bezügliche Verfügung erwirkte, wornach fortan nur Kapuziner Visitatoren des Klosters sein sollten.

5. Das klösterliche Leben zu Uttinghausen.

Dasselbe scheint im Allgemeinen, in der ersten Periode des Klosterbestandes wie später, ein wahrhaft musterhaftes gewesen zu sein. Gleich nach Vollendung des Klosterbaues wurde die Klausur eingeführt. Desgleichen wurde mit dem regelmäßigen Chorgebet begonnen. Zur Instruktion in demselben wurden zwei Schwestern von St. Anna im Bruch berufen. Das Nekrologium gibt sehr vielen Schwestern aus dieser ersten Periode das Zeugniß unausgesetzten Strebens nach Vollkommenheit, berichtet, wie die Eine in dieser, die Andere in einer andern Tugend sich ausgezeichnet, und sagt von mehrern, daß sie im Rufe der Heiligkeit gestorben. Es ist auffallend, wie in dieser ersten Periode viele Frauen aus vornehmstem Geschlechte in's Kloster eintraten und zwar merkwürdiger Weise aus Deutschland.²⁾

Der schreckliche dreißigjährige Krieg mit seinen Verwüstungen mag manche edle Frauenseele zur Weltflucht bewogen haben. Das

¹⁾ Das Nekrologium nennt diese eine heiligmäßige Schwestern. Eine leibliche Schwestern derselben, Unigunda, war Äbtissin zu Seedorf 1670—1681.

²⁾ Nebst der obgenannten Johanna v. Bodman zählt das Nekrologium der ersten Periode noch auf eine Angela v. Steinbock aus Waldshut; eine Johanna Reuchlin v. Meldegg, eine Freifrau Francisca Dominica v. Stein aus Schwaben &c.

kam dem armen Klosterlein in doppelter Weise zu gut, indem diese neben bedeutenden materiellen Mitteln auch das geistige Kapital des aufrichtigsten Strebens nach innerer Heiligung zubrachten.

Die Beschäftigung der Schwestern bestand hauptsächlich im Weben, und zwar haben sie, wie es scheint, nicht nur für ihren Bedarf gewoben, sondern auch um Lohn. Denn es heißt mehrfach im Protokoll, daß sie mit Weben sich etwas verdienten. Nebstdem spricht das Protokoll auch vom Schulhalten. Es ist mir aber nicht wahrscheinlich, daß die Schwestern schon in Attinghausen Schule gehalten haben. Ich finde nämlich im Necrologium Schwestern Bonaventura Achermann als die erste, welche als „Schulmeisterin“ aufgeführt wird. Diese that aber Profeß 2. Juli 1676, also wenige Monate vor dem Brande.

Zur Verherrlichung des Gottesdienstes verlegte man sich auch auf Musik. Der Visitator P. Michael Angelus, Guardian zu Luzern war besonders dafür thätig. Zwei Schwestern aus dem Bruch und eine Klarissin aus Altspach, die sich der Kriegsläufe halber in Luzern aufhielt, wurden nach Attinghausen geschickt, um die dortigen Schwestern in der Musik zu unterrichten. Man schaffte eine Orgel an für 800 Gl., und kaufte „andere musikalische Instrumente mit großen Unkosten“, sagt das Protokoll. Leider waren diese musikalischen Bestrebungen von kurzer Dauer. Im nämlichen Jahre, in welchem am St. Franziskusfeste das erste musikalische Amt in der Klosterkirche gehalten wurde, brach die Katastrophe über das Gotteshaus herein, welche im folgenden Abschnitt erwähnt werden soll.

Daz das junge Gotteshaus übrigens auch vielerlei harte Prüfungen zu bestehen hatte, läßt sich denken. Unter Anderm erwähne ich hier nur, daß es von der 1629 im Lande wütenden Pest auch nicht verschont blieb. Es starben jedoch an derselben nur zwei Schwestern, die schon genannte Johanna von Bodman, und Agatha Müller von Ursen. Diese letztere, noch Novizin, wurde zuerst von der Seuche ergriffen. Als der Müller von Alt-dorf das Mehl nach Attinghausen in's Kloster brachte, erzählte er, wie drüben im Flecken so Viele sterben. Darüber erschraf die Novizin, wurde sofort von der Pest besessen und starb. — Es bekamen noch einige andere Schwestern die Pest, genesen aber wieder. Die Vorsehung hatte dem Kloster im Jahre zuvor eine treffliche Krankenwärterin zugeführt in der Person der Schwestern Fidelis

Mäder aus dem Thurgau. Von ihr sagt das Necrologium, daß sie einem Manne angetraut war, demselben aber am ersten Tage davon und in's Kloster gelaufen sei. „Sie hat allerhand Handwerck können, sunderlich mit der Schärerkunst hat sie große schaden geheilt.“ Diese Schwester Fidelis pflegte die pestfranken Schwestern und begrub die Verstorbenen. Sie starb erst den 2. Mai 1677 im Grund zu Altdorf, 81 Jahre alt, und wurde neben der Pfarrkirche begraben.

6. Verhältniß des Klosters, resp. der Klöster zum Lande und zu den Gemeinden.

Die weltlichen Rechtsamen der urchnerischen Klöster wurden durch obrigkeitliche Verordnung vom 18. Juni 1638 geregelt. Der damalige Apostolische Nuntius, Graf Ranutius Scotti (Bischof von Burga S. Donini), genehmigte und bestätigte diese Verordnung sub 25. Februar 1639 von Luzern aus, wobei er sich und seinen Nachfolgern bei vorkommenden Zweifeln rc. hinsichtlich der in der Verordnung enthaltenen Artikel, autoritatem decisivam, approbativam et cassativam vorbehältet.¹⁾ Diese Verordnung enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen:

1. Die Klöster sollen nicht mehr als 31 ordentliche Mitglieder annehmen mögen. Wollen sie mehr, so müssen sie sich mit der Landesobrigkeit und den Kastenvögten vergleichen.
2. Sie sollen an liegenden Gütern so viel, aber nicht mehr besitzen mögen, daß sie darauf 20 Kühe und einen Ochsen wintern können.
3. Sollen sie nicht mehr Landgüter erwerben mögen, als für den Zins von 2000 Gl., immerhin mit dem Vorbehalt, auch mehr besitzen zu dürfen, wenn die Aussteuern der Klosterfrauen nicht anders könnten angelegt werden.
4. Bezuglich der Rechnungen soll es beim gewöhnlichen Brauch verbleiben und keine Neuerungen gemacht werden.
5. Der Aussteuer halb soll man nicht mehr fordern, als man übereingekommen ist.
6. Klosterfrauen auf künftige Erbfälle hin anzunehmen, soll dem Convent und den Kastenvögten freigestellt sein.

¹⁾ Die Urkunde ist nur noch in Copie in der Klosterlade vorhanden.

7. Mit den Postulantinnen sollen die Klöster des zeitlichen Gutes halber ein Abkommen treffen. Sofern kein solches getroffen sei, soll man ihnen nicht mehr zu geben schuldig sein, als die legitima, d. h. den dritten Theil des Vermögens.

8. Wegen Steuer in Kriegszeiten wird der Legat thun, was zum gemeinen Nutzen dienlich ist.

9. Der Heimfall der Aussteuer an die Verwandten wird – als allen Rechten zuwider, nicht gestattet.

Über die Auslegung dieser Verordnung scheint man in Altinghausen und in Seedorf nicht einig gewesen zu sein, d. h. es machte sich dort eine den Klöstern ungünstige Stimmung geltend. Man wandte sich flagend an den zweifachen Landrath und drohte im nicht entsprechenden Fall, „vor der Landsgemeinde sich zuo erklagen vnd hilff vnd beystandt zuo suochē“. Es ergibt sich dieses aus einem in der Klosterlade befindlichen Schriftstücke, worin der Landschreiber „Johann Karl Wyndtiner“ Namens und im Auftrag von Räth und Kirchgenossen der beiden Gemeinden verschiedene Gravamina vorbringt. (d. Sonntag den 12. Juny 1650.) Die Klagepunkte sind folgende:

Vorab beklagen sie sich „höchlich“, daß sie „stür vnd brüch“, Kirchen, Pfründen, Priester, Stiftungen, Jahrzeiten, „vnd anders vill mehrers“ ohne die mindeste Hilfe der Klöster für alle Zeiten erhalten müssen, während doch die Klöster slets die Güter „also zuo reden“ aufkaufen, bevor sie schier feil seien. Auf diese Weise können die Klöster leicht alle Güter in ihre Hand bringen, weil sie bei ihrem großen Vermögen den Preis so hinauftreiben, daß die Kirchgenossen nicht mit ihnen konkurriren können und bei diesem Zwang also „vfftrochnen“ müssen.

Ferner verlangen die Kirchgenossen, daß die Klöster nicht immer die hintersten Kapitalien auf den Gütern erwerben dürfen, um dann unter dem Vorwand, sie seien ihnen zugefallen, die Güter bei Auffällen in ihre Hand zu bringen.

Zm Uebrigen mögen die Klöster die 20 Kühe halten, aber dieselben nicht in ihren, sondern in andern Kirchgängen aufkaufen, bis sie die gesetzliche Zahl haben. Der Allmend aber sollen die Klöster ihr Vieh unschädlich halten.

Die von Seedorf hätten sich um so mehr zu beklagen, weil drei einzige Güter übrig seien, welche veräußlich werden können,

und auf diese habe das Kloster auch schon beide Augen gerichtet. Lasse man ihm auch diese noch, so werden alle Güter in der Gemeinde entweder dem „Proischen Fidei-Commis“, oder dem Kloster, oder dem „Ballanggen“ gehören und die Seedorfer können als Beisäßen von Haus ziehen. Man möge erwägen, welche Unordnungen daraus entstehen würden.

Daz die von Uttinghausen mit ihrem Kloster „äußerst“ und genug beschwert seien, sei bekannt. Zum Ueberflusse erinnere man daran — um anderes viel mehreres zu verschweigen — daß das Kloster über 40 Personen jährlich aus ihren eigenen Bannwäldern beholze (könnte fürohin aber auch anders erfolgen) „also daß ihnen nebent den güedteren, Almeinnen vnd Alpen, auch die wäld dar durch gar geschweinet werden, mithin für die Uttinghauser alles im Abgang, für das Kloster dagegen alles im „völligen vffgang“ sein werde. Man bitte also, wie Eingangs erwähnt, daß man alles dahin leiten möge, „daß nit etwan vß vller ybersehung das erfolge, was etwan ein vnbedacht vnd vnguodt end nemmen khöndte.“

Ich habe diese Beschwerdeschrift hier ihrem ganzen Inhalt nach reproduzirt als Stimmungsbild gegen die Klöster aus damaliger Zeit.

Es scheint übrigens, daß diese Eingabe nicht sobald erledigt wurde und keinen besondern Anklang gefunden habe. Denn zehn Jahre später, 9. Mai 1660, bestätigt die Nachgemeinde neuerdings und ganz unverändert die Artikel vom 18. Juni 1638. Die schön gefertigte Originalurkunde (Pergament) enthältet am Schlusse die Bestätigung des Apostolischen Nuntius Friedrich Borromäo (eigenhändige Unterschrift) und trägt wohlerhalten in hölzernen Kapseln die Siegel des Nuntius, des Landes Uri, der Convente von Seedorf und Uttinghausen. (Im Anhang wörtlich folgend.)

Aus allem geht hervor, daß die Stimmung in der Gemeinde dem Kloster nicht günstig war. Man glaubte gegen dasselbe immer zu kurz zu kommen; man hätte gerne Vortheile von ihm gezogen, aber ihm selbst keine gelassen. Das Kloster scheint diese Begehrlichkeit auch wohl bekannt zu haben. Als es daher an den Brückenbau eine freiwillige Steuer von Gl. 200 gab, ließ es sich vom Rath zu Uri eine Urkunde aussstellen, daß diese Steuer für alle Zukunft unpräjudizirlich sei, und daß das Kloster in künftigen Fällen für nichts weiter angehalten werden dürfe, als für die

ordentliche, auf seine im Kirchgang liegende Güter treffende Steuer. (Urkunde in der Klosterlade d. d. letzten Hornung 1652, mit Sekret Insigel, gefertigt von Landschreiber Burkhard Zum Brunnen.) — Zur Beleuchtung der unsfreundlichen Stimmung dient auch das, was nun im zweiten Abschnitt vom Protokoll über das Verhalten beim Klosterbrand berichtet wird.

II.

Das Kloster seit dem Brand in Attinghausen, 20. Dec. 1676.

1. Klosterbrand. Unterbringung der Schwestern. Entschluß zur Uebersiedlung nach Altdorf. Vertrag mit der Gemeinde.

Im vorigen Abschnitt wurde berichtet, daß am Franziskusfest 1676 das erste musikalische Amt in der Klosterkirche zu Attinghausen aufgeführt wurde. Leider sollte es auch das letzte sein. Sonntags den 20. Dec. 1676, an St. Thomas Vorabend, brach im Kloster zwischen 8—9 Uhr Vormittags Feuer aus und äscherte dasselbe innerhalb drei Stunden vollständig ein. Von dem Inventar konnte Einiges gerettet werden, Vieles aber ging zu Grunde.

Die Ursache des Brandes ist nie ermittelt worden.¹⁾ Wohl sagt das Protokoll, man habe vermuthet, es sei das Feuer eingelegt worden „von leuthen so deß gottshauß kündte wohl gewußt vnd vielleicht große diensten vnd guthatten Empfangen — gott verziehe Ihnen alleß.“ Allein die Empfehlungsschreiben enthalten hievon nichts, sondern sagen ausdrücklich, die Ursache des Unglücks sei unbekannt. Das Feuer griff übrigens um so rascher um sich,

¹⁾ Dieser Brand nebst einigen Einzelheiten ist nicht nur durch das Klosterprotokoll, sondern durch Empfehlungsschreiben der Regierungen von Uri und Luzern, des Nuntius, des bischöfl. Constanzischen Commissars zu Luzern, des Bischofs Adrian von Riedmatten von Sitten, des Dekans und bischöfl. Commissars Joh. Melchior Imhof von Altdorf dokumentirt, welche Empfehlungsschreiben noch alle unter der originellen Dorsalaufschrift „Brandbriefe“, z. B. „Brandbrief Hrn. Nuntii“, in der Klosterlade vorhanden sind. (vide Anhang Nr. 5, 6, 7, 8, 9 u. 10.)

als gerade zwei Winde gegen einander kämpften.¹⁾ („Irruentibus duobus ventis contrariis“, Schreiben des Nuntius. „Bei stark wehendem Wind“, Schreiben der Regierung von Uri.)

Interessant ist die Bemerkung des Protokolls:

„Bei dieser brunst haben sich dreierlei Gattung der Personen sehen lassen die Ersten haben sich bemüht daß seür aufzulöschen — die andern hatten die hand in den seckhen und schauten das seür mit lachendem mundt an — die dritten hatten seckh und füllten dieselbe von dem Erretteten zeug an und tragtenß darvon, und wann die Herrn so zu pferdt und fuoß, von Altorff nit angelangt wären und der Hr. Statthalter Joh. Jak. Danner, Ritter, als des gottshauß fastenvogt, durch sein Hrn. Caplan den schwöstern zu diensten sein haus bey der brugen nit hätte Gröfzen lassen, die Eretteten sachen zu versorgen — wurd man wenig darvon gebracht haben.“

Die obdachlosen Schwestern — 32 Professen und 6 Novizinnen — wurden am Abend des Unglückstages nach Altdorf begleitet, wo sie für den Augenblick in Privathäusern bei Verwandten und gutherzigen Leuten ein Unterkommen fanden. Später wurden einige durch Vermittlung des Visitators in verschiedenen Frauenklöstern untergebracht in Luzern, Solothurn, Stans, Baden und Zug. Die Frau Mutter (Regina Schwaller von Solothurn) und Helfmutter (Ursula Rothhuot von Altdorf) mit den alten, fränklichen Schwestern und einigen jüngern zur Besorgung der Abwart, bezogen das Haus des Hrn. Landschreiber Hugo Ludwig Imhof auf dem Schänggrund,²⁾ welcher ihnen dasselbe sammt einem Stück Garten zwei Jahre lang in großmüthigster Weise zur unentgeltlichen Bewohnung überließ. Es hielten sich dort meistentheils bei 20 Schwestern auf.

Nun entstand die Frage: Wo soll das Kloster wieder gebaut werden in Uttinghausen, oder anderswo? Diese Frage wurde mit einer so beispiellosen Raschheit entschieden, als ob alles schon von lange her vorbereitet gewesen wäre. Denn schon unterm 27. Dec.

¹⁾ Verschont geblieben ist nur das Herrn- oder Kaplaneihaus. Dasselbe steht jetzt noch, war aber schon lange vorher in Privatbesitz übergegangen, ehe die Klosterfrauen den Hof in Uttinghausen verkauften.

²⁾ Jetzt im Besitz von Hrn. Dr. Renner.

gleichen Jahres gab die Dorfgemeinde Altdorf,¹⁾ an welche man sich gewendet hatte, die Zustimmung, daß das Kloster beim obern hl. Kreuz gebaut werden möge. Unterm 16. Januar 1677 wurde ein Ausschuß behufs genauer Feststellung der Bedingungen bezeichnet, und dieser Ausschuß brachte schon am 20. gleichen Monats seine Anträge an die Dorfgemeinde, welche dieselben genehmigte. Die bezüglichen Stipulationen sind der Hauptfrage nach folgende: Vorab sollen die Landsgemeinde-Beschlüsse und obrigkeitslichen Verordnungen bezüglich der Klöster maßgebend sein. Jedoch solle das Kloster in der Gemeinde nicht mehr liegende Güter kaufen mögen, als was es zum Neubau und dessen „Einsang“ von den Hoffstätten der Hrn. Factor Megnet und Landschreiber Emhof nöthig habe.

Sodann übergibt man dem Kloster die Kapelle beim obern hl. Kreuz „St. Caroli genambt“, sammt den Kirchenzierden. Das-selbe soll diese Kapelle „in dach und gemach in seinem esse“ zu unterhalten schuldig sein. Ebenso ein ewiges Licht in diesem Kirchlein. Desgleichen muß das Kloster die Verpflichtung übernehmen, alle Wochen eine Messe für Stifter und Gutthäter der Kapelle lesen zu lassen.

Ferner soll im neuen Thurm der Kapelle wenigstens eine Glocke verbleiben, und darin eine große Schlaguhr mit auswärts gefehrtem Zifferblatt angebracht und jederzeit unterhalten werden. — Für den Unterhalt der Kapelle, des ewigen Lichtes und Entrichtung der Wochenmesse soll dem Kloster aus dem Kapellengut Gl. 2000 abgetreten werden. Das übrige Einkommen der Kapelle verbleibt der Gemeinde, soll aber nur zu Gunsten der Pfarrkirche verwendet werden dürfen.²⁾

¹⁾ Das Protokoll gibt als Beweggründe zu dieser Dislokation des Klosters an: 1^o. die Kapuziner und auch einige weltliche Herren sehen es gerne. 2^o. Hoffe man, in Altdorf vor Unglück gesicherter zu sein, und ebenso vor Dieben. „Dann in dem Ersten Closter ist man von den dieben nit sicher gewesen, weil-then selbige willmahlen in das Closter gestigen.“ Und damit auch ein mystischer Grund nicht fehle, wollen 3^o. die Schwester Angelina Stattler, Weckerin, und andere Schwestern, oftmals zur Mettezeit das Glöcklein beim obern hl. Kreuz läuten gehört haben, was eine Vorbedeutung gewesen, daß das Kloster dort hinüber transloziert werden solle.

²⁾ Das ältere Protokoll sagt bezüglich des obern hl. Kreuzes, dasselbe habe 6000 Gl. Kapital gehabt. Davon habe man Gl. 4000 dem untern hl. Kreuz

Bezüglich des Gottesdienstes wird festgesetzt, daß die Klosterfrauen ihre Messe an Sonn- und Feiertagen beendiget haben sollen, bevor der Gottesdienst in der Pfarrkirche beginnt. An Werktagen mögen sie es nach Belieben halten. — Den Wächter- und Feuerordnungen des Dorfes soll das Kloster sich genau unterziehen, im Föhn nicht backen und noch weniger waschen, ein halbes Dutzend Feuerkübel, zwei Feuerleitern und Feuerhaken parat halten, die Feuerschauer ungeachtet der Klausur zur Besichtigung der Waschhäuser, Defen, Kamine, der Aufbewahrungsorte der Asche &c. einzulassen, den Wächtern nach Willigkeit und Gutfinden des Dorfgerichts den treffenden Wächterlohn folgen lassen, wogegen aber die Wächter ihren Gang stündlich bis vor das Kloster hinauf zu machen haben.

Holz, Anken, Wein soll das Kloster in aller „Bescheidenheit“ einkaufen, damit diese Artikel nicht vertheuert werden.

Sollte das Kloster wiederum wegverlegt werden, so muß es das Kapital und Inventar, welches es von der Kapelle übernommen, derselben zurücklassen.

Schließlich hat sich die Gemeinde desto eher zur Erlaubniß des Klosterbaues verstanden, weil sie hofft, die Klosterfrauen werden sich angelegen sein lassen, Gelegenheit zu bieten, daß „Ehrliche Dorftöchterlin“ im Schreiben, Lesen und andern nützlichen Sachen unterrichtet werden können. — (NB. von vorstehender Verkommniß liegt eine Abschrift, gefertigt von Joh. Jak. Büntener, Dorfschreiber, in der Klosterlade, mit der Aufschrift: „Dorffgemeindt Erkanthnuß und auffsaß wegen der übergebung des obern H. Kreuzes so beschehen den 20 Januarii Aº. 1677.

Des Kloster N° 14.

(dieß ist die wahre abschrift von wort zu wort deren so in der Dorflade ligt N°. 118.)

zu gewiesen und dem Kloster nur Gl. 2000 gelassen, dazu noch belastet mit der Obligation von 52 Sonntagsmessessen, nämlich 20 für Hrn. Landvogt Kuochen, 12 für Hrn. Seb. Heinrich Trösch, 10 für Statthalter Baldegger und 10 für Hrn. Sebastian Heinrich Steiger.

2. Der Klosterbau in Altdorf. Einzug in denselben. Die Reliquien des hl. Desiderius.

Nachdem das Verkommniß mit der Gemeinde getroffen, wurde rasch zum Bau geschritten. Der nöthige Platz wurde von den schon genannten Herren Carl Roman Megnet und Landschreiber Hugo Ludwig Zmhof erkaufst. Zum Bauherrn wählte man den Herrn Joh. Caspar Brückher. Am 20. März 1677 wurde der Grundstein durch Herrn Commissar Joh. Melchior Zmhof eingsegnet. Einige Schwestern wurden mit Empfehlungsschreiben von den Regierungen von Uri und Luzern, vom Kuntius und andern geistlichen Würdenträgern ausgestattet, auf's Kollektiren ausgesandt und sie „haben große allmuoße bekommen an gelt und andere sachen“, sagt das Protokoll.

Wie schon gesagt wurde, wohnten die Frau Mutter mit einer Anzahl Schwestern im Zmhof'schen Hause auf dem Grund, woselbst ihnen die Väter Kapuziner täglich Messe hielten. Es starben da-selbst fünf Schwestern und wurden auf dem Friedhof bei der Pfarrkirche, zunächst dem Seitenportal, begraben. — In diese nämliche Zeit fällt auch die feierliche Profess von sechs Novizinnen in der Pfarrkirche zu Altdorf. Das Protokoll findet nicht Worte genug zu schildern, wie ergreifend dieser Vorgang gewesen sei und viele aus den Zuschauern bis zu Thränen gerührt habe. — Und dazu bemerkt es, daß von den Neuprofessen fünf wieder in andere Klöster verschickt wurden, „um sich in der Musik fortzuüben“. Man wollte also die musikalischen Bestrebungen in Altdorf wieder aufnehmen, welche in Altinghausen ein so rasches Ende gefunden. Ich bemerke dieses nur, um den Gegensaß hervorzuheben zwischen damals und jetzt, wo die Musik den Klosterfrauen ein unbekanntes Gebiet ist.

Der Bau wurde rasch gefördert, so daß den 30. Nov 1678 die Schwestern aus ihrem bisherigen Asyl im „Grund“ das neue Gebäude beziehen konnten. Das geschah in feierlicher Weise. Die Schwestern versammelten sich Nachmittags 2 Uhr im Hause des Johann Kaspar Mörlin in der Vorstadt und wurden dann vom Klerus prozessionsweise abgeholt. Der Guardian von Altdorf, P. Andreas, hielt „einen überaus schönen Sermon von der Geduld im Kreuz und Leiden“.

Noch vor Weihnachten wurden auch die Schwestern aus den andern Klöstern zurückberufen. Der Convent betrug die Zahl 33.¹⁾

Am 12. März 1679 wurde Election gehalten und zur Frau Mutter gewählt die Tochter des Bauherrn Joh. Kaspar Brichler, Maria Seraphina.

Am 21. Juli 1679 wurden Knopf und Kreuz auf das Thürmchen gesetzt und die Glocke in dasselbe gehängt. Am Feste St. Clara (12. August) gleichen Jahres wurde die Klosterkirche durch den bischöflichen Commissar Imhof benedizirt. Dabei wurde „mit Orgel und andern Instrumenten musicirt“.

Den 27. Sept. gleichen Jahres wurde im Chor zum erstenmale die Vesper gesungen und seither die Tagzeiten regelmäßig darin gebetet.

So hatte der Convent von „Allen Engeln“ zu Uttinghausen eine vollständige neue Heimstätte in Altdorf gefunden. Das klösterliche Leben nahm von nun an beim obern hl. Kreuz seinen regelmäßigen Gang. Als die ersten dort eintretenden Novizen nennt das Protokoll Jungfrau Maria Barbara Zumbrunnen von Altdorf und Augustina Chicherio von Bellinzona. Waren die Lebenden nach Altdorf übergiesiedelt, so sollte das jetzt auch mit den Todten geschehen. Mit kirchlicher Bewilligung gingen Frau Mutter und Helfmutter nach Uttinghausen, um die Gebeine der dort entschlafenen Schwestern nach Altdorf hinüber zu bringen, wo sie in der Gruft vor dem St. Josephs - Altar beigesetzt wurden.

Es fand sich, wie das Protokoll meldet, in dem Schädel zweier Schwestern, nämlich der Cäcilia Bugli von Altdorf und der Francisca Meyer von Luzern das Gehirn noch vollkommen unversehrt, einen Wohlgeruch von sich gebend.²⁾

Im Protokoll folgt nun eine lange und breite Beschreibung, wie die Reliquien des hl. Martyrs Desiderius in's Gotteshaus

¹⁾ Von den Kosten dieses Hauses enthältet weder das Protokoll noch andere mir vorliegende Schriftstücke auch nur eine Silbe.

²⁾ Das nämliche verichtet Faßbind von einer Schwestern aus Muoththal, Apollonia Lusser, Tochter des Landvogts im Reinthal, Jak. Lusser. Dreißig Jahre nach ihrer Bestattung soll das Gehirn im Schädel noch frisch gefunden worden sein. Dennoch hatte man diese Schwestern bei Lebzeiten ziemlich wegwerfend beurtheilt und dämonischer Einflüsse verdächtig gehalten.

zum obern hl. Kreuz gekommen, dort kostbar gefaßt, der Verehrung ausgestellt wurden. Zwei Römerpilger seien im Herbst 1684 zur Klosterpforte gekommen, um etwas zu ruhen und um „einen Trunkh win anzuhalten“. Dieselben hatten Reliquien bei sich, die sie in ein Mannskloster bringen wollten. Sie wurden nun ersucht, dieselben den Klosterfrauen gegen einen anständigen Trägerlohn und eine Erkenntlichkeit zu überlassen, wozu sie sich auch verstunden. Man gab ihnen eine Gratifikation von 12 Du blonen, womit sie „ganz kontent“ sich verabschiedeten. Die Rekognition der Reliquien wurde durch den bischöflichen Commissar und Pfarrer zu Altdorf, Dr. Joh. Kaspar Stattler, vorgenommen. Die Frau Mutter Theresia Püntener ließ die hl. Reliquien durch eine weltliche Person mit Beihilfe einiger Schwestern schön fassen und 25. Nov. 1684 wurden sie feierlich auf dem Altare ausgesetzt. Bei diesem Anlasse hielt man ein „figurirtes Amt“. Zwei in der „Kunst wohl erfahrene Trompeter“ wurden vom Stift Einsiedeln berufen, „und also ist die Function herrlich abgeloffen, dann kein Unkosten darbey erspart worden.“ Des weitern werden eine Reihe von Gebetserhörungen berichtet.

3. Abermaliger Klosterbrand (24. Mai 1694). Wiederaufbau desselben.

Im April 1693 entstand in der Schmidgasse zu Altdorf ein Brand, welcher fast die Hälfte des Fleckens in Asche legte. Das Feuer kam dem Kloster so nahe, daß man es für verloren gab und deshalb alles in die gewölbten Kellerräume flöchnete. Doch diesmal blieb das Gotteshaus verschont.

Dagegen brach am 24. Mai des folgenden Jahres 1694 zwischen 2—3 Uhr Morgens auf dem Dachboden des Klosters selbst Feuer aus. Eine fränkliche Schwestern gewahrte es zuerst und weckte. Sofort wurde Sturm geläutet, die Pfortnerin lief zum Thor hinaus, um Hilfe zu rufen. Allein diese kam zu spät. Als das Volk ankam, stand der ganze Dachstuhl bereits im Brand. Das Feuer hatte auch schon das „ober Tormitor“ (Schlafgemach) ergriffen, so daß Niemand mehr hinauf konnte. Dort befand sich ein Zimmer mit Kirchenzierathen; ebenso die „Communität“ mit dem Federzeug, dem wollenen und leinenen Gewand der Frauen,

nebst einer Anzahl von Mobilien, welche vom Dorfbrande des vorigen Jahres her dem Kloster zur Aufbewahrung anvertraut worden waren. Alles das ging in Flammen auf. Der Brand dauerte bis gegen 11 Uhr Mittags, und nur die gewölbten Keller, Kirche, Chor und Kusterei wurden gerettet.

Nach kaum 16 Jahren waren also die armen Schwestern abermals obdachlos geworden. Wie nach dem früheren Brande wurden dieselben zunächst je 2 und 2 bei Verwandten und Bekannten in Altdorf, nachher in benachbarten Klöstern untergebracht. acht Schwestern, worunter die Frau Mutter und Helfmutter, nahmen ihre Wohnung im Hause des Obersten von Beroldingen, „welches an der Landstraße nach Flüöhlen auf der rechten seithen steht“. Hr. von Beroldingen war jedoch nicht so großmüthig, wie früher der Landschreiber Imhof; denn die Klosterfrauen mußten ihm fürs halbe Jahr 50 Gl. Hauszins bezahlen. Einige Schwestern wurden neuerdings mit Empfehlungsschreiben von der Regierung und der Rundtatur versehen, aufs Kollektiren ausgeschickt. Sie brachten aus Tyrol 200 Gl., und aus der Eidgenossenschaft 2000 Gl. zusammen.

Rasch wurde zum Wiederaufbau geschritten. Die alten Mauern konnten noch meistens benutzt werden, was den Bau wesentlich erleichterte. Schon am 29. Nov. konnten die in Altdorf verbliebenen Schwestern in das unter Dach gebrachte Gebäude zurückkehren, indem man das Convent in drei Zimmer abtheilte. Die auswärts in Klöstern untergebrachten Frauen wurden jedoch erst nach Ostern 1696 zurückberufen, worauf 21. Sept. Elektion gehalten und abermals die Schwestern Seraphina Brückher zur Oberin gewählt wurde. Ein paar Monate nach dieser Wahl wurde das Bauen eingestellt und die Klausur wieder aufgenommen. Es waren noch 26 Schwestern.

Über diesen Klosterbau legte der Bauherr Johann Heinrich Büntener ganz detaillierte Rechnung ab. (Anhang Nr. 15.) Die Ausgaben beliefen sich auf

Gl. 13,474, Schl. 37. Angst. 2.

Die Einnahmen „ 13,474, „ 37. „ 2.

Bei der Rechnung waren zugegen: Namens der Visitation: P. Vicarius und P. Severin. Rathsglieder: Säckelmeister Schmid, Zeugherr Befler, Karl Fidel von Roll, Landvogt D. Wipflin und

Landschreiber Karl Anton Lusser. Dann Frau Mutter und der ganze Convent. Die Verordneten nehmen den Bau in Augenschein und finden, derselbe sei viel billiger und dazu noch „kommlicher“ erstellt worden, als der erste. Sie können dem Bauherrn nicht genug ihre Bewunderung aussprechen, danken höchst seine große Mühewaltung und wollen solches Ihren gnädigen Herren und Obern gebührender Massen rühmen.

Einige Jahre später (1704) wurde die Kirche erweitert, indem man die Mauer gegen den Blumengarten abbrach und etwas weiter hinaussetzte. Zugleich wurde die St. Anna Kapelle im Garten aufgeführt.

Die Klosterkirche war bisher nur benedizirt gewesen. Am 30. September 1708 wurde sie sammt den drei Altären von dem konstanztischen Weihbischof Konrad Ferdinand Geist konsekrirt und die jährliche Gedächtniß auf dem letzten Sonntag im September gesetzt. 12. Juli 1723 wurden die zwei Seitenaltäre neuerdings konsekrirt, weil sie versezt worden waren. (Anhang Nr. 16.)

Der Bau des Klosters war damit zum Abschluß gekommen, wesentlich in dem Umfang und der Form, wie er jetzt noch steht. Während das Gotteshaus in den ersten 86 Jahren seines Bestandes zweimal abbrannte, ist es jetzt beinahe 200 Jahre unversehrt geblieben. Es hatte mit dem Brande von 1694 im doppeltem Sinn seine zweite Feuerprobe bestanden. Nach diesen Prüfungen gewährte ihm der Herr eine lange Periode der Ruhe und des Gediehens. Seine Geschichte in dieser Periode verläuft sehr regelmäßig innert dem Rahmen einer musterhaften klösterlichen Gemeinde. Es würde für Weltleute sehr wenig Interesse bieten, was das Klosterprotokoll aus diesem Zeitraum enthält. Ordensleute dagegen, für welche unsere Notizen jedoch nicht berechnet sind, würden darin viel Erbauliches finden.

Ich erwähne darum nur noch kurz jener furchtbaren Ereignisse am Schlusse des vorigen Jahrhunderts. — Was das Land unter den Wirkungen und Folgen der französischen Revolution gesitten, ist bekannt. Es ist klar, daß dabei auch unser Gotteshaus zum obern hl. Kreuz schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde. Aber in ganz unverkennbarer Weise hat Gottes schützende Hand über denselben gewaltet. Zwei Jahre lang blieb unser armes Ländchen das Operationsfeld feindlicher Heere. Während dieser

ganzen Zeit war — abgesehen von anderer Einquartirung — die untere Sprechstube im Kloster ein Wachtlokal. In diesen Kriegsläufen haben die frommen Schwestern beim obern hl. Kreuz weit mehr Muth gezeigt, als das stärkere Geschlecht. Während zeitweilig Alles die Flucht ergriff, Weltgeistliche, Kapuziner, weltliche Herren, hat niemals eine der Schwestern das Kloster verlassen, aber auch keiner derselben wurde von den so sehr erbitterten Soldaten je ein Leid angethan.

Nach dem schrecklichen Brande von Altdorf am 5. April 1799 war das Kloster eine Zeit lang Pfarrkirche, Rathaus, Schulhaus, Asyl der meisten Weltgeistlichen und Kapuziner¹⁾ und einiger Familien von Altdorf. Die sogenannte „Kornschütte“ war die Rathstube, der Predigtaal, die Schulstube für die Knabenschule. Sieben Jahre lang war keine Klausur mehr möglich; alles ging aus und ein nach Belieben; aber von den Schwestern hat keine den Fuß über die Schwellen des Klosters gesetzt.²⁾

Damit haben diese Ordensfrauen eine glänzende Probe von der ausgezeichneten klösterlichen Disziplin abgelegt, welche dieses ehrwürdige Gotteshaus von seiner Stiftung bis auf den heutigen Tag treu bewahrt hat.

Ich schließe meine Arbeit mit der Notiz, daß das Necrologium bis zum 13. Juli 1869 221 Namen verstorbener Schwestern aufzählt. Darunter waren 115 aus Uri, — 73 allein aus Altdorf! — Von diesen gehörten an

11 dem Geschlechte Schmid,
8 dem Geschlechte Büntener,
7 dem Geschlecht Böhler,

5 dem Geschlecht von Mentlen, und je 4 den Geschlechtern Arnold, Lüscher, Troger, Simhof und einzelne Trivelli, von Röll und von Beroldingen.

¹⁾ Am Abend des Unglücksstages zog der Guardian, Exprovinzial Anton Müller, mit seinem Convent in's Frauenkloster. Es waren damals 22 Kapuziner in Altdorf.

²⁾ Ich entnehme diese Notizen einem vom Hochw. P. Vicar Chrysostomus mir mitgetheilten Manuskript, worin eine Schwestern die hauptsächlichsten Vorfälle im Kloster aufzeichnete. Das kleine Tagebüchlein reicht vom 6. Mai 1798 bis Ende Dec. 1801.



Beilagen.

1.

1611, 16. Mai.

In Nammen der Heiligen Drifaltigkeit Gott Vatter Sohn unnd Heilig Geifts! Amen. Rhundt vnnd ze wüffen sige | aller manichlichen zu ewigen zitten so disen Brieff läsen old hören wer- dend wie daß ich Jakob Blättelin des Raths zu Ury sampt miner Lieben Chegemachel Frau Elisabeta Pingin wol betrachtet | habend die zergenflichkeit diser zitt vnd daß nichts gewüffers dan der Tod, aber nütz vngewüffers dan die Stund de | selbigen, wie auch von Got dem almächtigen mit etwas Zitlichen guts gnediglichen bez- gabet, Und ohne Verlichung | Lyberben, so habend wir vß gutem friem willen, Unnd anmuetung Got dem Almechtigen beuorab, wie auch der würdigsten Himmel Konigin, Unnd Muter Gottes Maria, Und den Lieben Heiligen Apostel Sant Jakob, dem | Seraphischen Vatter S. Francisko, sampt der Heiligen Junfhrawen Clara, Unnd allen Lieben Helden Und Englen Gottes zu Lob ehr vnnd priß, vñß selbsten aber als auch Unser Beider lieben Vorelteren Und Vorderen Sälichen | auch allen Unseren Christlichen nachkom- men zu Trost, Heil, Unnd Wolsart etwas Von gemeltem Unserem Zytlichen gut, in alle Ewigkeit stifften Und Bergaben wellen, wie Volgt. Namblichen so hab ich erst gemelter | Jakob Blättelin zum theil vß Vermanung mineß Lieben Vatterß Andres Blätteli seligen, zum theil auch vß eigner Bewegnuß fürgenommen an dem Ort da vor Jaren min Lieber Vatter Sälig ein Capellen in sinem Eigen- thum | hat buwen lassen Unnd iez min ererbt gut ist Bi dem Stein genammt, widerum von nüwem vffzebuwen, Zu dem Ewi- gen dienst Gottes, Unnd nach darzu ein Behusung old wonung Klosterswys für ettliche Geiftliche wibs | personen, Die Got dem Almechtigen, Und siner Junfhrewlichen Muter Maria, ihr leben Unnd wandel in williger Armut, demüetiger gehorsamme, vnnd ewiger feüscheit vffopfernnd, Unnd nach der Heiligen Regel des | dritten ordens Sancti Francisci läben sollend Und wellend, der zuversicht selbige alda Bequemlichen wohnen für alle Stiffter Unnd guthäter Got den Almechtigen pitten werdend Unnd mögend auch darein Angnommen | werden aller Stand Junfhrawen so nach diser Regel zeleben dütig vnnd gutwillig sind, Also zu vol-

streckung mineß vorhabenß Ich disen Buw Wolfürth, auch mit
 Bewilligung miner Gnedigen Herren Hr. Landt | amans Vnnd
 eineß Ersamen wysen Raths zu Uri, erbetten, die wolwürdig An-
 dächtig vnnnd Geistlich Fraw Muter der Schwestern Im Gozhus
 Pfanneregg gemelten Ordenß Fraw Elsbet Spitzlin das sie mir
 etliche | Thres Conuendts gotsföchtige Schwestern zugeschift,
 daruder einer der öbrigen sin, Vnnd sie in allen sachen regieren,
 wie auch den künftigen Schwestern, vnnnd Geistlichen Junghfrawen,
 in geistlichen sachen, vorstan solle, | auch die hufshaltung mit voll-
 mächtigem gewalt regiren, vnd nach ihres Reformierten Ord-
 enß Regel ihr Läben allda verschliessen mögend. Insonderheit aber
 Junge Töchteren mit ihrem züchtigen wandell, guten | exemplen, in
 der Liebe Gotteß vnderwisen, vnnnd sonstien lernen mögend, hier-
 durch an diesem Orth dem Heilgen Geist, Bil Geistliche Kinder er-
 zogen werdend. Derowegen ze erhaltung gemelten Schwestern |
 so Jezunder da sind old in Künftigen sin werdend, so ordnen vnd
 stifften ich vorgedachter Jakob Plettelin gesagten Schwestern Vnnd
 ihren Ewigen nachkommenden Geistlichen Schwestern dises Orts
 gesagte Behu | sung sampt dem hofli vnnnd garten sampt einer kuh
 winterung biß man in die Alp waldnacht fart, auch herbst vnd
 langsin weid, mit sampt einer Kuh alprechtung in waldnacht für fri,
 ledig, vnnnd eigen also daz | solches nun fürthin ewiglichen deß Goz-
 hus sin und bliben solle vnnnd nimmer mehr entzogen werden weder
 durch mich, mine erben, old nachkommen, noch Jemand anderß
 Geistlich oder wältlich. Zum Andern so | sach were daß ich ohn
 lybsserben absturbi so vermachne ich nach minem Tod min Matten
 obgemelten Chloster welche oben an dem Chloster ligt, mit sampt
 etwas eignen waldt, vnd den dryen getdmeren wie es jezunder
 In | der march ist welche nebet zuhin gadt an Caspar wipfis ho-
 stadt, vnnnd oben an finer hostadt durch vse bis an die geishalden,
 vnd bi der geishalden vf biß an deß Herren von Beroldingen
 aiald, gredi vßen biß an den nossen | oder fluh vnnnd bi den fluen
 oben vßen an das Naßthal, Vnd dem thal nach oben biß an die
 matten, vnnnd vnder dem wald durchin biß an Jakob Hartmanß
 Rößgadenstadt, Vnnd der muren By nizich biß vnden | vßen an
 die muren wo daß ruchtal Inher kompt, Vnd da aber nizich biß
 an die Alpgassen, oben am Stapsacher Vnd dem selbigen hag nach
 biß an die Muren darin daß Chloster stadt. Vnnd was vff ge-

meltem | gut stadt, sollen sie zalen. Erstlichen stadt Druf acht þ 1
 Haller so die Seelmeß zu Altorff druf hat, mer ein hun, Item
 stadt druf Jährlichen zwei Biertel nuß Sant Andressen zu Alting-
 husen, Item | fünfzig guldi bargelt von zweyen Farziten. Item
 hab ich miner Lieben Hußfrauen ihr lebenlang Benuzen druf ge-
 sezt Jährlichen fünfvnddrissig guldi Zins, vnd nach ihrem ab-
 sterben, soll solcher Zins dem | Chloster auch zufallen, mit gedingen
 vnd Vorhalt wie obstadt. Hagegen sollend die Schwesteren In
 Ewigkeit schuldig sin, Jährlichen zwölf messen, alwegen angenþ
 Monats eine Meß von des | alten Farzit zehalten lassen vnd al
 Frawfasten vmb zehn schillig Brodt den Armen, wan sie aber vil-
 lichter Iez des Brods selber mangelbar sind sie es nit schuldig
 vñzeteilen bis nach ihrem wol vermügen. Und | soll vñf solchen
 fahl diſe Matten mit sampt dem eignen wald wie obstadt diserem
 Goßhus fry, ledig, eigen verfallen sin, mit sampt stäg vnd wäg,
 wie die von alter her brucht worden, Und gwalt haben | daß
 ganze Jahr zum Chloster zefaren mit Spiß vnd Trank, vnd was
 die Noturft erfordert. Und soll dis alles zu Ewigen Ziten dem
 Goßhus Verblichen nütz daruon Verkaufft noch verschenkht;
 werden weder durch Geistliche noch wäldtliche es were dan sach das
 man Ime besseres an stadt geben wurde also damit ein Jeder am
 Jüngsten tag wüſſe zeverantwurten. Item es soll auch die | geist-
 lich Fraw Muter dises Chlostes Farlichen oder vñf daß wenigst
 Zwei Jaren Umb, vmb ihres inemmen vnd vsgaben rechenschafft
 geben, vnd soll vor vñ Zu diser Rechnung verordnet sin | welcher
 des selbigen Jahrs diß Lands Bri Land Amman ist, Und mag
 auch die Fraw Muter, ein ehrlichen man oder Zwen nach dem es
 von noten ist darzu Berüfen, darmit das diſe rechnung | ordelich
 vnd woll Ingescrieben werdi, Und daß durch ein ordelichen
 Landsrechner. Es soll auch die Fraw Muter in diſem gotshus die
 rechten Hauptbrief oder Original hinder ihren behaldten, | vnd die
 ander part ein Coppi davon damit Jedwederen theil sin Vol-
 komme Rechnung habe. — Und wan | sach weri das diſe gegen-
 wirtigen Schwestern, so baldt stirben, ehe das diſe Gotshus mit
 anderen | bsezt wurde, sol dan von mier oder minen Nachkommen,
 oder die minen nit wettend der zu thun, durch ein ersame wyſe
 Oberkeit alhie Zu Bri widerum vñ das erst, vmb andere Schwestern
 Im Goßhus | zu Pfannereg angehalten werden das man

andere goßforchtige Frawen dahin thuei, Vnnd vermoge, damit es nit ein abgang Bekhommi: Hargegen versprich ich auch das man Keine Schwesteren es sige | Krankheit old alterß halben, nit soll vstriben, ohn desß gemelten goßhus vnnnd schwesteren gunst, wüssen vnnnd willen. Item da sich Begabe das eine oder mehr Schwesteren In disem Goßhus sturbendt | so soll ihr Zitlich hab vnnnd guth Vnnd alle Verlassenschafft in dem ordt verblichen In dem Chloster da Jede Profes thun vnd anglegt ist worden, Vnnd soll auch kein Schweste vs disem Goßhus in ein anderß | verwandelt werden ohne hohe Vnnd Notwendige vrsachen, Vnnd mit Be- willigung desß gemeinen Convents vnnnd der hohen Oberkeit Zu Bri, vnnnd sollend die schwesteren in disem Gotshus Jez vnnnd | hin- füro zu Ehwigen Ziten durch ein Geistlichen Vatter visitiert vnnnd geregiert werden, welcher si bi Jeziger Reformation wie zu Pfan- nereg Jezund auch gevpt wirdt Begäre zu erhalten | Insonderheit wo möglich von den Ehrwürdigen Vnnd Geistlichen Vicht Vätern der minderen Bruder Sant Francisken ordens die man nemt Capuciner, oder durch andere geistliche, so den Vattern | Capucineren angnem Vnnd nit zwider figend. Item vorgemelte min Liebe Ehegemach J. Elisabet Bingin Vermachet mit Bewilgung ihres Rechtgebnen Vogts Herren Alexander Beslers desß | Rats zu Bri kronen einhundert vs ihrem eignen gut an ein Ehwig liecht vor oder bi dem heiligen hochwürdigen Sacrament Brünend In alle ehwigkeit ze erhalten für vnser beider, wie auch vnser | Borderen Seligen Seelen trost vnnnd wolfardt, auch für alle die so dis goß- hus vnnnd Chloster helfend fürderen. Wir versprechend auch dis Testament vnnnd Stiftung nimmermehr Zeminderen | aber wol gwalt haben nach vnserem gutbedunkhen Beider sits zemehren. — Dessen zu wahren vnd vesten Brkhund so habend wir beide Ehe- lüt sampt obgemelten miner gemelten Ehegemachel | rechtgebnen Vogt, erbetten die Gestrengen, Edlen, Ehrenuesten, Fürsichtigen, wisen Herren Landt Amman Vnnd Rhat desß Orts Bri das si disen Stiftbrief mit ihres Lands angehenkhten | Insiegel Befhreff- tiget habend doch inen an ihrer hochoberkeitlichen Fryheiten ohne nachtheil. Geben Vnnd Bschehen of montag den sechszehnnten Meyen Nach Christi vnser Säigmachers | geburdt do man Zalt Duset Sechshundert vnnnd eilf Jahr.

Das Landessiegel (Sigillum totius Communitatis Uranie) hängt in hölzerner Kapsel.

2.

1638, 18. Brachmonat.

(Copie.)

Die Obrigkeit zu Uri stellt bezüglich der beiden Klöster St. Lazarus zu Seedorf, und zu allen hl. Engeln zu Ettighausen gewisse Satzungen auf, folgenden Inhalts:

1. Sollen die Klöster nicht mehr als 31 ordentliche Klosterfrauen annehmen mögen. Im Falle sie über diese Zahl annehmen wollten, müssen sie sich mit der Landesobrigkeit und den zu den Klöstern Verordneten (Kastenvögten) vergleichen.
2. Sollen sie soviel liegende Güter besitzen mögen, um darauf 20 Kühe und einen Ochsen wintern zu können, und nicht mehr.
3. Drittens dürfen im Land nicht mehr Gütlen erwerben als für 2000 Gl. Zins, jedoch mit dem Vorbehalt, auch mehr besitzen zu dürfen, wenn die Aussteuern der Klosterfrauen nicht anderswo könnten angelegt werden. Betreff Ablösung des Zins könne man sich mit den Klosterfrauen jeweils vergleichen und sehen, was ihnen zum Nutzen oder Schaden gereiche.
4. Desgleichen betreffend die Ablösung der Gütlen mit Baargeld ein Drittel unter dem Nominalwerth möge man sich verhalten je nach besonderm Nebereinkommen.
5. Bezuglich der Rechnungen gestattet der Nuntius, daß man es beim gewöhnlichen Brauch verbleiben lasse und keine Neuerung gemacht werde.
6. Hinsichtlich der Aussteuer soll man sich mit dem begnügen, was die Verkommnis erheischt.
7. Klosterfrauen auf künftige Erbfälle hin anzunehmen wird dem Convent und den verordneten Herren anheimgestellt.
8. Mit den Postulantinnen zum Klosterstande sollen die Klöster des zeitlichen Gutes halber zuvor ein Abkommen treffen. Sodann kein Abkommen geschehen, soll man ihnen nicht mehr zugeben schuldig sein als die legitima, worunter verstanden wird der dritte Theil des Vermögens.
8. Wegen der Steuer in Kriegszeiten wird der Legat thun, was zum gemeinen Nutzen dienlich ist.
10. Der Heimfall der Aussteuer an die Verwandten wird, (weil allen Rechten zuwider), nicht gestattet.

In Urkund dessen unterschreiben und siegeln der Nuntius und die Partheien.

Geschehen Samstag d. 18. Brachmonat 1638.

Nos Ranutius Comes Scotus Dei et Apleæ Sedis gratia Epus Burgæ S. Donini, ac Sm. D. N. D. Urbani divina providentia P.P. VIII. ejusdemque S. Sedis ad Helvetios Rhetos, nec non ad Constantiens, Basiliens, Sedunens, Curiens et Lau-sanens. Civitates et Diœceses cum facultate Legati de latere Nuntius ac. ejusdem Sm. Prælatus familiaris et Assistens articulos istos Authoritate nostra ratificamus et confirmamus: sic tamen ut nobis et Successoribus nostris in occurrentiis, dubiis, abusibus etc. qui circa profatos Articulos possent enasci, Authoritatem decisivam, approbativam, cassativam, prout de jure opus est, reservemus. In quorum Fidem datum Lucernæ 25. Februarii 1639. Pontificatus vero Sm. Dm. U. Papæ Anno 16.

Wir Äbtissin und Convent unsers Gottshauß Seedorf bekennen, wie das wir diese obgeschriebene Ordnung mit Rath Unsers Visitator haben angenommen, und hievon zu Zeugnus Unsers Gottshauß Sigill gehenkt.

Joannes Heinricus Probstat
Cancell. et Canonicus Lucernensis.

Franz Büntener zu Bri
Landtschreiber.

3.

1660, 9. Mai.

Achund offenbar vnd Zuwünschen seye allermeniglichen hiemit in Krafft dieß Briefs, Was maßen | zu vorckhomung (So viel möglich) alles deßen So etwa die wollgewogenheit der Oberkeit zue Bry, die Sie als Schirm Heren gegen beiden Lobwürdigen Clöstern S. Lazari zu Seedorf, vnd by Allen Heiligen Engeln zu Ettighaußen, inderweile gedrangen, abwenden, oder vermindern möchte, hiebevor in dem 1638. Jahr, ein gewüße verkom | nuß mit denselbigen getroffen, demnach aber Solche von Sonderbarn Ungleich verstanden werden wöllen, weßwegen by jüngstgehaltnar

ordenlicher Landsgemeind zu Beßlingen an der Gant, ein | an-
zug beschechen, von dero die Sach einer ordenlichen Nachgemeind,
uff heut dato zu reif „vnd bedächtlicher Berathschlagung, mit voll-
kommem gewalt übergeben, By welcher versamblung dann beruer | te
Verkommnuß abgelesen, bestätigt, wollerdauret, vnd dieweil darin
ganz nichts zu endern, noch zu verbessern gefunden, Alls ist Solche
nochmale durchvß in allen ihren Artiklen vnd Puncten, guetge- |
heissen, bestätigt, vnd von wort zu wort zu fertigen beuohlen
worden, in gestalt vnd maßen hinachvolgt. — Erftlichen, das die
Clöster nit mehr, dann iedes Ein vnd dreißig Ordenliche | Frawen
mögen annemmen: Vnd so Sie mehr annemmen wollten, Sollen
dieselben über die zahl fin, vnd von derselbigen wegen Sich mit
dem Herren von Bry, vnd mit den Verordneten der Clö | stern
vergleichen. Zum andern. Das Sie liggende Gueter besitzen vnd
thauffen mögen, drauff zwanzig Rhuen, vnd ein Ochß zu Wintern.
Drittens, das Sie nit mehr gülten | thauffen, oder Hauptguot
in dem Land anlegen mögen, dann Für zweytaußend gulden zinß;
jedoch vorbehalten, Wann mann khein andern mittel hatte, den
Closterfrawen in dem Land Ihre Guot, oder Ußteur abzurichten,
das Sie auch über die Zweytaußend gulden zinß, oder andere ver-
sicherung uff Liggenden guetern annemmen mögen. Was dann
belangt die abloßung der zinßen, | Khan mann Sich deswegen mit
den Closterfrawen vergleichen, vnd Sechen, was Ihnen zu nuß,
oder zu schaden reicht. Zum Vierten. Belangend die Gültien ab-
zulösen, mit dem dritten | theill weniger an bargelt, mann Sich
verhalten, nach dem man deswegen wird übereinkommen. Zum
Fünfften. Was die Rechnungen betrifft, Soll es gehalten werden |
wie von Altem herkommen vnd gebraucht worden, vnd deswegen
khein newerung gemacht werden. Zum Sechsten. Was die ieni-
gen, Welch vßgestewrt werden, belangt, Sollen Sie Sich vernüe-
gen, Was in der Verkommnuß abgeredt werden. Zum Sibenden.
Die Closterfrawen anzunemmen uff die khünftige Erbfähl, das
wird dem Convent, | vnd den Verordneten Herren heimbgesetzt. —
Zum Achten. Wann sich begebe, das Töchtern in die Clöster
giengen, den Geistlichen Stand anzunemmen, Sollen die Clöster
zuvor mit | Selbiger Töchtern Fründen, desz zeitlichen guotß hal-
ben abhandlen; Und wann khein abhandlung bescheche, Soll mann
Ihnen nit mehr zugeben schuldig fin, dann die Legitimam, dar-

durch verstan | den wird der dritte theiss ihres quetß: darumb die Clöster desto baß vorsechen werden. — Zum Nünten, Von wegen der Stewren in zeit des Kriegs, werden ieweilende des hl. | Apostolischen Stuolß Herren Legaten zugeben, was zu dem gemeinen nuß dienstlich. — Zum Bechenden, Das dann die vßtewren, oder das Erb, nach absterben der Closterfräwen, | Ihren Fründen widerumb solle geben werden, wird solches (weil es allen Rechten zuwider ist) nit Gestattet.

Wann dann hieuorgestelte Artikel, von dem Herren Land-Aman, Räthen, vnd gemeinen Landlüthen, zu Altdorff by ein- andern versambt So woll auch ermelter beider Lohw. Clöstern wegen | vff genehmhaltung vnd mitlauffende authoritet, des Hoch-würdigen, Hoch, vnd Wollgeborenen Herren, Herren Graffen Friederici Borromæi, Bischouen zu Alexandria etc. der zeit Bästlicher | Heiligkeit, vnd des h. Apostolischen Stuolß Nuntii by den Eydgnoszen, vff vnd angenommen worden, Alls Sind hierüber zween gleichlauthend Brieff, indem theil einen zu behendigen, gefertiget | worden, So zu mehrer bekrestigung, denen hinfüran steiff vnd vnuerbrücklich nachzukomen, vnd zugeloben, Hochermelt Ihr Hochfri. Gn. vff gebührendes ersuchen, Nebent des Lands Bry, vnd | offternanten beider Gotsheußen, mit dero Insigel vnd Un-derschrifft bewahren worden. Beschechen vff Sontag den Nünten MonatsMey, In dem Jahr nach der Jungfröwlichen Geburth | gezehlt, Sechszechenhundert vnd Sechzig.

Nos Federicus Borromeus Patriarcha Alexandrinus ad Helvetios, et Rhetos etc. Cum facultate Legati de latere Nuntius Apostolicus Supradictos Articulos olim ab Illmo D. Scotto Antecessore N'ro. approbatos, et confirmatos, iterum nobis in eundem finem exhibitos ad ambarum partium instantiam predictam Conventionem nova desuper facta consideratione ratam habendam Confirmamus, et approbamus. In quem finem presentes litteras nostra manu sigillique nostri appensione munitas uolumus. In quorum fidem etc. Datum Lucernæ hac die tertia mensis Julii Anno M. D. C. L. X. Pontificatus Smi D. N. D. Alexandri P.P. VII. Anno VI?

Fdus Patr. Alex. Nnt. Apl.

Maria Elisabeth abbtizin; auch Priorin vnd Convent zu Seedorf besteten vnd bekennen wie obstat.

Maria Regina Muoter auch Helfmuoter vnd Conuent zu Ettighausen bey allen H. H. Englen bestätten vnd bekennen wie obstehet.

Die 4 Siegel (Nuntius, Land Uri, Convent Seedorf und Attinghausen) hängen in hölzernen Kapseln.

(Besonders zierlich ist die Unterschrift der Fr. Mutter Maria Regina.)

4.

20. Januar, 1677.

(Im Kontext 27. Dec. 1676.)

Die weilen auff heüt dißere Dorffgemeindt auff Begehren der Ehrwürdigen geistlichen Frauen Muotter sambt dem ganzen Convent so zu Ettighaußen bey allen Hl. Engel genambt St. Francisci ordens, angestelt vnd aufkündt worden, die Weilen sei durch eines Unglüch überfallen, zerstört Vnd Ihr ganzes Closter Vnd alle Wonheit, durch die Unversächliche greuwliche Feürlammen verzert Vnd ingeässcheret worden, Vnd durch meisten Theils da der mangel an Wasser, Vnd anderer zu gehörenten mittlen, Vnd vom volkh zu weith entlegen, daß also kein menschlich möglicheit selbigem zu widerstreben, sonder dem greuwlichen feür den gewalthe laßen müessen. also haben sich iezund Ihre gedankhen so weith getrieben, selbigen Beser vorzusechen, Vnd an stadt des entlegenen orts ein sicherere Vnd gelegnere nachbarschafft zu suchen, Vnd hie mit auff heüt nach Versammlung der Herren Dorffgenoßen zu Altorf von einer ganzen Ehrsamme dorffgemeindt durch die Ehrwürdige Hr. Bättern Capuciner als daß persönlich durch R. P. Definator Vnd Pat. Custos Ihr bitt in nammen des ganzen Convents ware, daß sei ihnen doch wolten erlauben Vnd zu laßen, etwan Um ein gelegenheit, die ihnen auch dienstlich, Vnd dem Dorff auch wenigst gefährlich, suochen dörffen, Vnd aber kein bezere, wie auch dem dorff münst schädliche gelegenheit finden könnten, als daß Vnd Bei dem oberen Hl. Creuz deszen sich die Herren die dorffleuth als ein ganze Ehrsamme Dorffgemeindt mit einhelligem mehr eingewilliget, Vnd nach quotsinden der Herren so verordnet werden, mit Betrachtung auch aber des Dorffs nutzen, Übergäben wollent, also ihnen auch zugelassen Von denen zwey nebentligenten güetteren

zum Bauwen vnd noturfft darzuo zu kauffen verwilliget vnd dann darine zu Bauwen allerfründlichst zuo gelassen.

Also Erkennt durch Hrn. Dorffvogt Leut. Jo. Melchior Beßler vnd ein Ganze Chrsambe Dorffgemeindt zu Altdorff den 27te Decembris 1676.

Jo. Jakob Büntiner
Dorffschreiber

Als dan einer ganzen Chrsammen Dorffgemeindt so den 16. Januarii Anno 1677 ist gehalten worden, hat Belieben wollen, vnd hiemit ein außschuß von etwelchen Herren mit den Chrwürdig. Closterfrauen Von Ettighaußen Bey allen Englen ein Accordt zu machen ernamhet, vnd also Verordnet wägen der übergäbung des oberen hl. Creüzes so den Chrwürdigen geisl. Closterfrauen St. Franciscus Ordens Von einer ganzen dorffgemeint ist übergäben vnd darbey ein Closter mit nachfolgenten Conditionen zu Bauwen bewilliget. also habent auff heüt dato den 20. Januarii Aº. 1677 die so von einer ganzen Chrsammen Dorffgemeindt verordnete In Bey wessen Herren Decan, R. P. & Custos R. P. Guardian. vnd als erstlichen verordnete Herren Hr. Landamen vnd Pannerherr Beßler, Hr. Landamen Carli Franz schmidt, Hr. Landshauptman schmidt, Hr. Zügherr Beßler, Hr. seecel Meister Taner - anstatt Hr. doctor. Wipflins, Hr. Hauptman Hanß baltasar schmidt- anstatt Hr. hanß Jacob lufers. Hr. Hauptman Hanß Marti schmidt. Hr. Dorffvogt leüt. Beßler. Hr. landtschreiber zu Brunnen. Mstr. sebastian Ringold Mr. Hanß Heinrich Koch - anstatt Mr. hanß Melcher walchhers. Und Johannes Nell. also guoth gefunden und erachtet, daß alles daß was ihnen von Landsgemeinden oder von Oberkeit wegen verglichen, gegeben oder BeWilliget worden, wollen sei Es durch auß gänzlich Bei demselbigen verbleiben lassen, und sollent sich auch aber enthalten merere ligente güether in unserem Kirchgang zu kauffen als was seye bis mahls zu dem Neüen Closter vnd dessen Infang von Hrn. Factor Megnet und Hr. landschreiber Imhoff hostetten zu kauffen von nöthen haben.

Als zum ersten übergibt man Ihnen die Capelen als daß obere hl. Creüze St. Caroli genambt, samt allen Kirch zierden, Und sollent sei solche Kirchen oder Capelen in dach Und gemach in seinem esse fürohin schuldig sein zu erhalten.

Zum Andern in der Kirchen ein Ewiges liecht zu erhalten schuldig sein.

Zu dritten soll der Neuw auffgebauwte Thurn auff daß wenigist mit einer gloggen verbleiben, Und seie auch darinen ein groÙe schlagente Uhr mit dem Zyffer auf werts machen und selbige auch iederzeit zu erhalten schuldig sein sollent

zum Vierten sollent sei auch Verpflichtet Vnd schuldig sein (in dißer Capelen zuo Trost der stiftteren seelen heil, alle wuchen ein hl. Meße zuo läßen lassen

zum 5ten sollent sei sich mit Ihrer Meeß oder Gottsdienst an feyr Vnd sonrägen also fürderen, vnd darmit ein halbstundt vor dem in der Pfahrkirchen anfangen, daß Ihr allzeit davor Möge vollendet werden. der Wärtägen halber solle es ihnen überlassen sein. Hingegen aber zu erhaltung der Capelen und des Ewigen liechts wie auch wegen der Mäzen solle ihnen von dem selbig inkommen des hl. Creützes gegaben werden gl. 2000 an diße sumen aber sollent sie die lissiner geschrifften so sich bis in die 800 gl. belaußnet, wie auch noch ein Gl. 300 werthige lüffener geschrift so in der Kirchen ladt ligt, so sie guoth Vnd nit verlustig ist an die obige gl. 2000 schuldig sein zu nemmen. Was den daß übrige solle es halb gülten und halb handschrifften sein. Was aber an dem inkommen dißer Capelen über die gegebenen gl. 2000 solle nach Belieben der Hrn. dorffleüthen verwaltet werden, iedoch daß der Zins Jährlich inzogen und wider an Capital gelegt werde, damit so etwan die absonderliche noth erforderte für unsere Pfarrkirchen bauw dienen und helfen könne, und sonst nit anderst verwändt noch verbraucht werden soll.

Bey Nabet aber sollent sei auch unsrerer wächter vnd feuer ordnungen so von Dorffs wegen gemacht auch underworfen und selbiger nachgehen schuldig sein. In dem föhlen nit bachen noch minder wäschchen noch anlaugen und auch mit einem halb Dozet feürkübel, zwo feür leiteren feür hägen, versächen haben und die weilen auch Jährlich von Dorffs wägen zu gewissen zeiten di feür gschauer in dem Dorff zu verhüetung mehrere gefahr umhergehn, werdent sei sich obwohl es ein Clausur doch nit beschwert befinden, durch gewisse leüth feürs halber, wäschheüser, öffen, kämi, und wägen der äschen, zu visitieren damit daß dorff in beßerer sicherheit sein und verbleibe möge, nit beschwerdt befinden.

Den Wächtern aber solle auch anbedingt werden, zu ieder stundt für daß Closter hinauff zu gehe, und guete sorg zu Tragen, derzuo sei dan nach billigkeit und guoth erachten eines dorffsgerichts Ihr an Theil wächter lon, auch dar zu Contribuiren und gäben sollent.

Item waß Holz, Anten, Weinkauffen anbelangen thuot, sollent sei auch in aller bescheidenheit einkauffen, damit selbiges nit etwan dardurch aufgebringen oder gesteigert werde. Den nach behalten mir uns auch vor so fehr seie etwan über kurz oder lang widerum von dannen ziechen oder etwan andere weiter gedanckhen machen wolten, sollent sei daß über gäbne Hauptguoth noch weder anders so ihnen da gegäben worden nit mögen weiters nāmen, sonder widerum der Capelen und den Dorffleüthen allhie heimgesetzt sein. zuo welchem Endt alles ordentlich solle inventiert werden.

schlußlichen dan hat sich ein ganze dorffgemeindt desto Enter in zu laßung dißes Closter Baum's, verstanden, weil selbige sich umsäcken den verströsten maßen, die Ehrwürdige Closter frauwen ihnen auch angelegen sein laßen vnd ein gelegenheit zu machen, daß Ehrliche Dorff döchterlin Im schreiben und läßen und anderen Nutzlichen sachen waß lehren und underrichten können.

Jo. Jakob Büntener
Dorffschreiber

Vorstehendes Altenstück trägt die Aufschrift:

Dorffgmeindt Erkannthuß Und auffsaß wegen der übergängung des oberen H. Kreuzes so Beschehen den 20te Januarii A^o. 1677.

Daß Closter N^o. 14.

Diß ist die wahre abschrifft von wort zu wort deren so in der Dorffstadt ligt N^o. 118.

Empfehlungsschreiben nach dem Brände in Rütinghausen (20. Dec. 1676.)

1677, 12. Januar.

Landammann und Landsrath zu Ury beurkunden, daß Sonntags den 20. Christmonat 1676, Morgens um 9 Uhr, im Frauenkloster „der dritten Regel des heiligen Seraphischen Vatters Francisci bey allen heiligen Englen Zue Ettighaußen“ unver-

sehens Feuer ausgebrochen, welches bei stark wehendem Wind so rasch um sich griff, daß die Bewohnerinnen nichts retten konnten als ihr Leben „und etwas wenigs Kirchenzierden Vnd Hausgeräths.“ Den ohnehin nicht „vermöglichen Frouen Schwöstern“ sei es ohne Hilfleistung wohlthätiger Menschen nicht möglich, Kirche und Kloster wieder zu erbauen. Der Rath erfülle daher die Bitte der Schwestern um Beurkundung des erlittenen Unglücks und um gütige Empfehlung um so lieber, da er denselben noch besonders geneigt sei „wegen Ihres auferbwlichen Gottseligen Klosterlebens“. Empfiehlt daher dieselben allen geistlichen und weltlichen „Oberkeiten“ zur günstigen Aufnahme, und Unterstüzung behufs Milderung des erlittenen Schadens und Beförderung des Wiederaufbaues ihres Gotteshauses; und daß ihnen gestattet werden möge, in „dero Gottmäßigkeit“ Allmosen zu sammeln. Gott werde das reichlich vergelten, und der Rath sich jedem erkenntlich erzeigen. „Deszen Zue Urkundt haben Wir diß mit angehängten Unserem Landes gewöhnsigl bekräftiget übergeben lassen“. Den 12. Jenner in dem Jahr nach heylwärtiger gebuhrt Christi Jesu Ein Tausent, Sechshundert, Siebenzig vnd Siben.

Josue Zum Brunen Zu Ury Edschreibr.

(Schöne Pergamenturkunde. Das Siegel hängt nicht mehr.)

6.

1677, 22. Hornung.

Schultheis und Rath der Stadt Luzern gestatten den Schwestern von „Etighaußen“ zur Beförderung ihres Vorhabens, wiederum ein Kloster zu bauen, in Stadt und Landschaft „eine gemeine Steuwr vnd Handreichung“ einzusammeln und empfehlen dieselbe sehr angelegtlich mit Hinweis auf den „Ewigen Belohner“.

Underschryber Balthasar.

(Das „Secret Insigell“ aufgedrückt.)

Ein ganz gleichlautendes Doppel dieser Urkunde ist von Rathschreiber J. Pfyffer unterzeichnet.

7.

12. Januar, 1677.

(Gleiches Datum wie das Schreiben von Uri.)

Odoard Cybo, Apostel. Nuntius in der Eidgenossenschaft, stellt den Schwestern in „Ettighusen“ ebenfalls ein eindringliches Empfehlungsschreiben aus, worin er Eingangs des Klosterbrandes erwähnt | intra brevissimum temporis spatium, irruentibus duobus ventis contrariis, cum omnibus ferme mobilibus incendio penitus consumptum cuius tamen origo hucusque latescit) die Lage der armen, inzwischen in weltlichen Häusern zerstreut untergebrachten Schwestern schildert, ihre Unvermögenheit, aus eigenen Mitteln das Kloster wieder zu erbauen konstatirt, und zwei von den genannten Schwestern mit diesem Schreiben autorisirt, Allmosen einzusammeln, dieselben dem frommen Wohlthätigkeitsinn aller Nuntiaturzugehörigen empfiehlt, und die Seelsorger ersucht, die Sammlerinnen von der Kanzel und auf andere Weise mit ihrer Empfehlung zu unterstützen.

(Papierurkunde, lateinisch, mit ausgeprägtem Sigill, gegengezeichnet v. Ioan. Antonius Ruscony, Cancell.

8.

(Luzern.) 22. Februar, 1677.

Der bischöfl. Constanzer Commissar Jacob Schwendiman zu Luzern stellt ebenfalls ein Empfehlungsschreiben aus, sich berufend auf das Schreiben des Apostol. Nuntius und des Magistrats von Uri, worin er die Seelsorger anweist, nicht nur selbst die Schwestern lieblich aufzunehmen und zu unterstützen, sondern auch dazu „ex cancellis Christianum populum efficaci sermone adhortentur et commoneant. Auch dieses Schriftstück spricht vom Brände ex improviso irruentibus contrariis ventis flamma per totum edificium perfusa, sagt aber abweichend, daß auch alle Möbel und Hausräthe in Asche gelegt worden (sed etiam omnia ejusdem mobilia, totumque supellectilem in cineres redigerit.)

Auch dieses Schreiben ist in duplo ausgesertigt vorhanden.

9.

25. August, 1677.

Bischof Adrian de Riedmatten von Sitten empfiehlt mit lat. Schreiben in gleicher Weise wie die Vorigen die Schwestern von Attinghausen der Mildthigkeit seiner Diözesanen (habita super hoc licentia Magnifici Ballivii et Illustrium Aliorum Dominorum patriæ, non tam ratione vicinitatis et Confœderationis, quam quod in dicto monasterio frequentes et plerasque ex hac nostra patria et diœcesi Suscipientur.) Er befiehlt den Pfarrherren und ihren Vikarien, ut eas populo vobis commisso, dum præsentium latrices Venerabiles Mariam pelagiam Goon et Mariam Rosam Kuochen ambas nostræ Diœcesis ejusdem Monasterii professas ad vos diverti contigerit, ex cathedra commendetis, quatenus in parochiis per destinatam honestam personam ejusmodi elemosinas aut per se colligere valeant, vel saltem qualibet Comunitas ad tantum in suo beneplacito, quod Nobis et Illis gratius foret elargiri dignaretur. Datum Seduni ex Arce nostra Episcopali Maioriæ die 25. Augusti 1677.

Sigill aufgedrückt, sehr fein. Unterschrift Adrianus Epüs Sedunensis etc. sehr schöne regelmäßige Züge.

Auch dieses Schreiben ist noch in duplo vorhanden.

10.

27. December, 1677.

Joannes Melchior Im Hooff St. Th. Dr. Pronotarius Apostolicus, Collegiatæ S. Pelagii Episcopicellæ Præpositorus, Rd̄mi ac Cels̄mi Principis et Episcopi Const. Comissarius, Venerabilis Capituli quatuor Antiquiorum Helvetiæ Cantorum Decanus etc. Parochus Altorffii etc. Venerabilibus Concapitularibus suis Salutem.

Fratres vestri et omnis domus Israel plangent incendium, quod Dominus suscitavit, aiebato lim (etsi alia in causa) Moises ad Aaronis filios Eleazar et Thamar. Id nunc iure meliori dicendum Aaronis filiis Sacerdotibus novi Testamenti, cum anno iam nunc elapso excitatum à Dō incendium totum Monasterium Ettighausense cum omni prope supellectile absumpsit: innocen-

tesque et inocuæ Sanctimonialium animæ tum primum intra necessitatis augustias (contra quam perperam in odium bonarum Sanctimonialium à maleuolis evulgatum esse dicitur) claudi cœpere, cum iam a Clausuræ clatriss per incendium sunt ereptæ: Hæ nunc jussu suorum superiorum ad colligendam reædificando suo monasterio stipem emissæ, eo maiori compassione dignæ sunt, quo maiori cum oculorum nostrorum prope comiseratione earum Monasterium conflagravit. Quibus proinde non solum facilè permitto, ut in Decanatus præfati confiniis stipem colligere queant, verum etiam omnes Aaronis filios enixius, precor, ut plangentes incendium, quod dominus (ex causa sibi soli nota) suscitavit, ex cancellis et aliis locis opportunioribus, quam possunt efficacissimè moneant suos fideles; quo et ipsi compatientes earum calamitati omnibus quibuscunque poterunt mediis et earum penuriam sublevare, et in noui Monasterii structuram concurrere velint, utriusque remuneratorem Deum optimum expectantes.

In quorum fidem Dedi Altorffi die 27. Decembris Año Salutis Millesimo sexcentesimo, septuagesimo septimo.

Joanes Melchior Im hoff
qui supra.

(Das kleine Familienfigill aufgedrückt.)

11.

Empfehlungsschreiben nach dem Brande in Altdorf. (24. Mai 1694.)

29. Juli 1694.

Landammann und Landrat zu Ury beurkunden, daß das Gotteshaus und Frauenkloster „der dritten Regul des H. Seraphischen Batters Francisci bey S. Caroli dem Englischen Creuz in dem Hauptflecken Altorff“ den 24. Mai morgens zwischen zwei und 3 Uhr ganz eingeäschert worden. Im Uebrigen ist der Empfehlungsbrief fast von Wort zu Wort gleichlautend demjenigen vom 12. Jan. 1677, nach dem Brand in Attinghausen ausgefertigten.

So. Peter Steiger, zu Ury Landschrbr.

(Schöne Pergament-Urkunde. Das Sigill hängt nicht mehr.)

12.

13. Juni, 1694.

Der Apostolische Nuntius in der Schweiz, Marcellus de Aste, Erzbischof von Athen, ertheilt den Schwestern „Ordinis S. Claræ“ in Oppido Altorfensi, Cantonis Uraniensis, die Erlaubniß, im Gebiete der Nuntiatur Steuer zu sammeln, und empfiehlt selbe der Wohlthätigkeit der Gläubigen, unter Hinweisung auf Gottes Belohnung.

(Papier, mit schönem aufgedrückten Sigill, gegengezeichnet von Franciscus Jung, Cancellarius.)

(Ist noch in duplo vorhanden.)

13.

10. September, 1694.

Der bischöfliche Konstanzer Commissar Nikolaus Ulrich Uttenberg zu Luzern stellt den obgenannten Schwestern auf deren Gesuch einen Empfehlungsbrief aus, worin er besonders den Seelsorgsgeistlichen an's Herz legt, die Schwestern bei ihrer Sammlung durch Empfehlung von der Kanzel oder auf andere Weise zu unterstützen. — Auch in diesem Brief werden sie als „Ordinis s. Claræ“ bezeichnet.

14.

1697.

Copia Eines schreibens des Hochwürdigsten Hrn. Hrn. Nuntii.

Dieses Schreiben wurde den zwei kollektirenden Schwestern in dem „Tyrolischen Bezirk“, Schwestern Maria Januaria Magdalena Megnetin und Maria Sebastiana Weissenbach mitgegeben, demselben aber ernstlich befohlen, nach ihrer Rückkehr der Frau Mutter das empfangene Almosen in treuer und sorgfältiger Rechnung abzugeben.

(Das Original dieses Briefes ist nicht vorhanden.)

15.

Kosten des zweiten Klosterbaues beim ober hl. Kreuz.

Donnerstag den 7th März 1697 legte der Bauherr Joh. Heinrich Büntener Rechnung ab über den Klosterbau. Dieselbe erzeugte :

Ausgaben:	Erstlichem dem Zimmer-Mann	Gl. 2314. 16. 4
Item dem Glaser	" 340. 33. 2	
Item dem Stein-Metz	" 224. 7. —	
Item dem Murer	" 1193. 12. 3	
Item Ziegel und Kalch	" 1676. 36. —	
Item Taglöhni und seübern	" 472. 32. 4	
Item gemeine Ausgaben	" 153. 20. 3	
Item Zeit vnd gloggenthurm	" 422. 5. 3	
Item Bauw Holz	" 1429. 27. 3	
Item Läden, listen unnd lathen	" 1714. 5. 2	
Item Fuohr	" 1370. 28. 3	
Item dem Haffner	" 1151. —. —	
Item dem Schlosser	" 423. 18. 3	
Item den Tischmachern	" 1358. 11. 4	
Item dem Nagler	" 220. 17. 4	
	Summa des vſgebens	„ 13474. 37. 2

Einnahmen:	Kapital Gl. 7488. 36. 3
Steurgelt „	958. 2. 1
Zins „	5027. 38. 4
Summa	„ 13474. 37. 2

Bei der Rechnung waren zugegen: Von dem Visitator verordnet: P. Vicar und P. Severin. Rathsglieder: Seckelmeister Schmid, Zeugherr Befller, Carl Fidel von Röll, Landvogt D. Wipflin und Landschreiber Karl Anton Lusser. Sodann die Fr. Mutter mit dem ganzen Convent. Die Verordneten nahmen den Bau in Augenschein und finden, „daß dieser nunmehr wiederumb vſgefuehrte Closterbauw gegen dem ersten alleind vmb den 4 Pfennig widerumb erbauwt, auch namhaft mehrers vnd kommlicher dan zu vor, vnd in einer Zeit daß die Materialia schwärlich zu bekommen, vnd selbige sambt den Arbeiteren vmb den halben preis dan bey dem ersten gebüew, gestiegen: daß also Hochgedachte H.H. nit genugsamb sich verwunderen, daß ein so namhaftes gebeuw von solcher weitleufigkeit vmb obgedachte Summa Gl. 13474: 37. 2 darunter alleind Gl. 7488: 36: 3 Capitalia begriffen, hat mögen sein bewandtniß haben: Darby gar wol verspüren mögen, den Vnermüdenden Fleiß, vnd große müehewaldt, so wohlgedachter Hr. Püntener sogar mit hindansezung der gsundheit deß lobw. Gottshauses nutzen Zue beförderen niemohlen nichts erwinden lassen. Thuon also oft vnd wol Ermelte H.H. vff ansuochten vnd in Namen deßlobw. Gottshauseß, so sich pflicht

schuldigst erkennet, dem oft ermelten Hrn. Büntener Vmb sein geführte rechnung, Unnd seine große gehabte müehewaldt Höchstes bedanckhen, mit Versicheren Ihren HH. Unnd Obern gebührender maßen solches an Zuerüemmen."

16.

30. September, 1708.

Der Weihbischof Conrad Ferdinand (Geist) beurkundet die heute vollzogen Consekration der Klosterkirche (Ecclesiam S. Desiderii Altdorffii) mit 3 Altären | 1mum in honorem St. Trinitatis, s. Crucis, S. Caroli Borromæi, Sebastiani, Rochi et Desiderii. 2. Jesus, Mariæ et Josephi, francisci, s. Claræ et Joannis Evangeliste. 3. S. Michaelis, *Omnium Angelorum*, S. Antonii, Hieronymi. Dedicationis anniversaria ultima Dom. Sept. Eodem Die consecratus est Chorus. — (Taxa fl. 1, 20 X.)

Auf gleiche Urkunde wurde in der rechten Ecke geschrieben :

Præfata posteriora duo Altaria ob eorum translationem in Eadem Ecclesia denuo à Nobis fuerunt consecrata in dictorum Sanctorum honorem Altorffii hac die 12. Julii 1723. Fran: Joan: Anton: Ep. Uthin. suffraganeus mppria.



